
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

*Befragung hessischer Schuldner-
beratungsstellen*

Zur Änderung des pfändbaren
Betrages (§ 850 f ZPO)

*Schuldnerberatung in der
Drogenarbeit*

Möglichkeiten – Grenzen
Spannungsfelder

*BA G-SB und die Landesarbeits-
gemeinschaften*

Konsequenzen für die Satzung

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
8. Jahrgang, Februar 1993

1/93

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.
Motzstraße 1, 3500 Kassel

Redaktion:

Stephan Hupe, Kassel
Klaus Müller, Maintal
Wolfgang Krebs, Gelnhausen

*Namentlich gekennzeichnete Beiträge
gehen nicht in jedem Fall die Meinung
der Redaktion wieder*

Bezugspreise:

Einzelbezug
10,00 DM zzgl. 1,50 DM Versand

Jahresabonnement
46,00 DM incl. Versand

*für Mitglieder ist der Bezug
im Mitgliedsbeitrag enthalten*

Mitglieder des Vorstandes:

Volker Bergmann, Rechtsanwalt,
Morschen
Bettina Hoenen, Dipl. Soz. Arb.,
Mönchengladbach
Roger Kuntz, M.A., Brühl

Mitglieder des Beirats:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundes-
vorstand, Düsseldorf
Horst Bellgardt, Dipl-Kfm,
Tavira-Algarve, Portugal
ProLin Gertrud Dorsch, Münster
Prof Dr. Gerhard Fieseler,
Fuldatal
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mön-
chengladbach
Horst Peter, MdB, Kassel
Prof. Dr. Karl-Joachim Schmelz,
Frankfurt/Main
Hanshorst Viehof, Ministerial-
direktor a.D., Mönchengladbach

ISSN 0934-0297

BAG *info*

Inhalt	
Rubriken	
■ in eigener Sache... ..	4
■ Terminkalender - Fortbildungen	8
■ Gerichtsentscheidungen	10
■ Meldungen - Notizen - Infos	13
Themen	
■ Schuldnerheratung in der Drogenarbeit Möglichkeiten - Grenzen - Spannungsfelder	18
■ Befragung hessischer Schuldnerberatungsstellen Änderung des pfändbaren Betrages	26
■ Schuldnerheratung als Prozeß Eine Antwort aus der Praxis	32
■ Gerichtskosten in Strafsachen Interventionsmöglichkeiten im Rahmen der Schuldnerheratung	33
Berichte	
■ Familienseminar »Ohne Moos - trotzdem was los«	36
■ Pressespiegel	37
■ Hier kommt der Anbieter zu Wort...! ...	39
8. Jahrgang, Februar 1993, Heft 1/93	

Liebe Leserin, lieber Leser,

traditionell stehen am Anfang eines neuen Jahres immer die guten Wünsche auf dem Programm. Angesichts so mancher Entwicklungen, die in diesen Tagen zu beobachten sind, bleiben sie mir dieses Mal aber eher im Hals stecken: Die rechte Fröhlichkeit und Zuversicht für 1993 mag nicht aufkommen, wenn täglich in Zeitung, Radio und Fernsehen neue Meldungen über Krieg, Hungersnot, Umweltprobleme, aber auch über Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Rezession zu lesen und zu hören sind.

Statt eines fröhlichen Neujahrskonzertes ist allerorten nur ein heftiges »Streichquartett« zu hören: Öffentlich und laut wird über Streich- und Kürzungsmaßnahmen vor allem im sozialen Bereich nachgedacht, wird an den Pfeilern der sozialen Sicherung gekratzt und gesägt. Scheinbar plötzlich und nicht vorhersehbar klaffen überall Finanzierungslöcher, wurden Einnahmen zu optimistisch gesehen und Ausgaben unterschätzt. Jede/r Schuldnerberater/in denkt sofort daran, daß gründliche Bestandsaufnahme und ein fundierter Haushaltsplan in solch einer Situation dringend nötig sind.

Für den Normalverbraucher zeigt die wechselvolle Geschichte der Reallöhne in den letzten Jahren die Auswirkungen der tragischen Entwicklung: die sog. »Lohnkaufkraft« (Nettoverdienst je Beschäftigter, Preisanstieg abgerechnet) liegt seit 1991 unter Null, d.h. der Lohnanstieg des Jahres wird durch höhere Abgaben und Preise übertroffen, sodaß im Geldbeutel des Arbeitnehmers schließlich weniger als zuvor verbleibt. Für viele Beschäftigte - vor allem in den neuen Ländern - kommt hinzu, daß ihr Arbeitsplatz überhaupt in Frage gestellt ist; die Sanierung der Betriebe ist schwieriger und zeitraubender als gedacht.

Längst sind die optimistischen Visionen über das stete Wirtschaftswachstum und die Erschließung neuer Märkte verstummt und haben den Ruf nach neuen Konzepten und Ideen Platz gemacht. Daß die bisher diskutierten Ideen leider zumeist zu Lasten der Arbeitnehmer und der von Sozialleistungen in weitesten Sinne Abhängigen gehen, ist allerdings überhaupt nicht originell.

Bei einem Spaziergang am Neujahrsmorgen schienen mir die zurückgelassenen Spuren der »Silvesterknallerei« auffallender als in den Vorjahren. Also doch noch genügend Geld zum Verpulvern '?

Für mich eher der Versuch, Zukunftsängste und die Schreckgespenster von Rezession, Arbeitslosigkeit oder

Perspektivlosigkeit mit noch mehr Getöse und Feuerwerk zu vertreiben!

Erfreulich, daß die BAG in das neue Jahr mit Zuwachsraten bei den Mitgliederzahlen und einer sich vervollständigenden Projektmannschaft gehen kann. Neue Ideen werden entwickelt, ein umfangreiches Fortbildungsangebot entsteht.

Noch im alten Jahr konnte das erste Seminar im neuen Seminarraum der Geschäftsstelle stattfinden. Es richtete sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozialdiensten in Betrieben. Hier ist sicher auch zukünftig eine wichtige Zielgruppe zu sehen.

Arbeit gibt es in der neuen Geschäftsstelle reichlich, nicht nur konzeptionelle Kopfarbeit, sondern auch technische Handarbeit sind weiterhin gefragt. Sicherlich hat der letzte Handwerker noch nicht das Büro verlassen.

Vieles wird noch improvisiert, doch bessere Zeiten sind in Sicht.

Hier ist also nun endlich Optimismus angebracht.

Erstaunlich schnell haben sich die neue Anschrift Motzstr. 1 und die neue Telefonnummer Verbreitung verschafft.

An der Auslastung der dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch der Schuldnerberatungsstellen und sozialen Diensten vor Ort habe ich - besonders auch vor dem oben geschilderten Hintergrund - keinerlei Zweifel.

Daß bei allen düsteren Prognosen und Sparmaßnahmen die Energie und Freude an der Arbeit nicht ausgeht,

wünscht Ihnen

)f(rt)., _2,,,

in eigener Sache...

Neue Mitglieder

»Natürliche Personen«



»Juristische Personen«

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes, Eggerik-Beninga-Str. 16, 2947 Krummhörn.

Verstärkung für die BAG Sigrid Raabe neue Mitarbeiterin

(sh) Mit Sigrid Raabe hat die BAG-SB eine weitere Verstärkung im Büro erhalten. Sie ist am 04. Januar als Nachfolgerin von Gabriele Riepel auf der Basis des städtischen Programms »Hilfe zur Arbeit« eingestiegen und wird erstmals den Vorteil einer zweijährigen Beschäftigungszeit genießen.

Der Grund: der Bewilligungszeitraum des kommunalen Beschäftigungsprogramms hat sich von einem Jahr auf zwei Jahre erhöht.

Für Sigrid Raabe, die eine Ausbildung als Stenokontoristin bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat, ist diese Anstellung seit 1975 wieder der erste Einstieg in das Berufsleben. Bei der BAG wird sie vorerst für die Mitgliederverwaltung, die Bearbeitung der Anfragen von Ratsuchenden, den Versand für den Eigen-



Die neue Kollegin: Sigrid Raabe

verlag und fürs Briefeschreiben zuständig sein. Wir hoffen, daß es ihr gefällt und wünschen einen guten Start.

Vorstand

Wolfgang Krebs zurückgetreten

(sh) Wegen der Aufnahme seiner Beschäftigung am 01. April 1993 im BMA-Projekt ist Wolfgang Krebs bereits mit Wirkung vom 16. Dezember 1992 satzungsgemäß von seinem Vorstandsamt zurückgetreten.

Bis zu den Neuwahlen im Mai 1993 besteht der Vorstand damit noch aus drei Mitgliedern, nämlich Volker Bergmann, Bettina Hoenen und Roger Kuntz. Dies ist die in der Satzung vorgesehene Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern, so daß die Neuwahlen, die ohnehin in 4 Monaten stattfinden werden, nicht vorgezogen werden müssen.

Achtung: Termin vormerken Jahresarbeitstagung in Blossin

(sh) In den neuen Bundesländern, genauer in, noch genauer südöstlich von Berlin in einem kleinen, idyllisch in einer Seenlandschaft gelegenen Ortschaft namens Blossin wird in diesem Jahr die Jahresarbeitstagung zum gewohnten Termin, nämlich an dem Wochenende nach Himmelfahrt (21.-23. Mai 1993) stattfinden.

Ursprünglich war Leipzig als Tagungsort geplant. Dort taten sich aber trotz eifriger Bemühungen unserer dortigen Mitglieder Andrea Günther und Carmen Hoffmann erhebliche Schwierigkeiten auf. Außer den sicher reichlich vorhandenen, aber unbezahlbaren Hotels stand uns in Leipzig keine Tagungsstätte offen. Die ins Auge gefaßte Jugendherberge setzte die Mitgliedschaft der BAG-SB im Deutschen Jugendherbergswerk voraus, ein entsprechender Antrag wurde aus formalen Gründen abgelehnt.

Danach begann eine fieberhafte Suche nach einer geeigneten Tagungsstätte. Wer sich im Buchen von Tagungshäusern auskennt, weiß, daß nun die Zeit bereits knapp geworden war. Solche Häuser bucht man normalerweise 1 Jahr im voraus. Die Zeit für diese Planungsphase hatten wir zwar nicht mehr, aber das nötige Glück: Das Haus der brandenburgischen Sportjugend in Blossin konnte zum gewünschten Termin eine Reservierung für die BAG-SB vornehmen.

Allerdings: Noch wurde die Reservierung nur mündlich bestätigt - die Spannung bleibt bis zur letzten Minute. Das Ergebnis wird dann demnächst aus der Einladung zu erfahren sein, die wie gewohnt etwa 8 - 10 Wochen vorher verschickt wird.

BAG-info/Hinter den Kulissen

»Frauengestützte« Fachzeitschrift

(sh) Das BAG-i,fo, dessen Auflage - so die Meldung im letzten Heft - mit 1.000 Exemplaren die erste Schallgrenze überschritten hat, verdankt seinen Erfolg nicht zuletzt den »Macherinnen«, die sich im Gegensatz zu den »Machern« bislang sehr, vielleicht zu sehr im Hintergrund gehalten haben. Dabei geht es insbesondere um



Amtshilfe vom SVS Kassel e.V.: Frau Staniczewski befördert das BAG-info zur Post

die Satztechnik, die ohne den positiven Einfluß der Frauen immer noch in steinzeitlicher Manier durch Kleben und Schneiden von ewiglangen Papierfahnen geschehen würde...

Der bloße Einzug der Computertechnik bleibt völlig wirkungslos, wenn nicht auch das nötige Know-how vermittelt wird. Diesen Meilenstein für die Entwicklung des BAG-infos setzte ihrerzeit Christine Sellin, ehemals Mitglied im Vorstand, mit profunden Kenntnissen über die richtige Hard- und Software und allerlei weiteren praktischen Tips. Das war erstmal die Grundlage für die Schaffung von Druckwerken per Computersatz. Die speziellen Kunstfertigkeiten vermittelte wiederum eine Frau: Heidi Winter, heute wiss. Mitarbeiterin bei Prof.

Florian Tennstett in Kassel. Sie beherrscht das Menü des Textverarbeitungsprogrammes wie eine Klaviatur. In beinahe unnachahmlichem Tempo tastet sie sich durch die Programm-Befehle, daß jedem Zuschauer geradezu schwindlig werden muß.

Diese Kenntnisse sind nun schon seit einiger Zeit auf Maria Badar übertragen worden, in deren Händen seit etwa 2 Jahren die satztechnische Gestaltung des BAG-in-



Maria Badar in bester Laune beim *info-Satz*

fos liegt. Sie gestaltet Schriftbild, Absätze und Rubriken immer so, daß der langjährige Leser sich leicht in vertrauter Ordnung zurechtfindet. Ab und zu gönnt sie sich (und den *info-Lesern*) kleine, mitunter auch verspielte Extras, wie Linien aus kleinen Kreisen oder Rauten, aber im großen und ganzen bleibt es bei einem eher konservativen, fast schon strengem Lay-Out. Kurz vor dem Drucktermin wächst der Streß dann regelmäßig ins Unermeßliche: die Seitenumbrüche stimmen nicht, von Registerhaltigkeit erst gar keine Rede, die Trennhilfe bringt es nicht, kurz das ganze Heft ist vermurkst...und der Computer macht nicht wie er soll.

Und dann hat es doch wieder geklappt. Am letzten Tag, spät in der Nacht, bringt er (der Computer) endlich die Seiten so wie er soll und die Vorlage kommt noch rechtzeitig zur Druckerei (bevor dort andere Aufträge vorgezogen werden). Die Nerven liegen dann meist ziemlich blank, aber wenigstens die Aussichten für die nächsten drei Monate sind erst einmal deutlich streßfreier.

Die BAG-SB und die Landesarbeitsgemeinschaften Konsequenzen für die Satzung

(Wolfgang Krebs) Seit einigen Tagen schreiben wir das Jahr 1993 und es ist langsam Zeit, an die nächste Mitgliederversammlung zu denken. Auf dieser Mitgliederversammlung sollten wir mit einigen Satzungsänderungen der Tatsache Rechnung tragen, daß es außer der BAG-SB mittlerweile auch zumindest eine Landesarbeitsgemeinschaft e.V. gibt, und möglicherweise demnächst auch andere. Die Diskussion um die Landesarbeitsgemeinschaften war ja nicht zuletzt eine Diskussion um das Verhältnis der BAG-SB zu den Landesarbeitsgemeinschaften bzw. der Landesarbeitsgemeinschaften untereinander. Es gab dazu mehrfach im *BAG-info* Beiträge, nicht zuletzt auch von mir und es gab die Diskussion auf der Jahresarbeitstagung 1992, ebenfalls nachzulesen im *BAG-info*. Unbestritten ist, daß alle Diskutanten die Entstehungen von Landesarbeitsgemeinschaften für sinnvoll halten, weil diese Landesarbeitsgemeinschaften die Landesdiskussion besser als einzelne Schuldnerberatungsstellen und auch besser als Facharbeitskreise oder welche Kooperationsform auch immer auch in dem politischen Raum hinein vorwärtstreiben können. Dies gilt auch für die Länder und Kollegen, in denen aus wohlverstandenen Gründen eine LAG-Diskussion nicht, noch nicht oder nicht mehr ansteht. Wie auch immer da die Diskussionen laufen mögen, entscheidend für die Ergebnisse und Konsequenzen ist hierbei einzig^g der Wille der Kolleg/innen in den einzelnen Ländern und deren Wissen um die jeweiligen Trägerabhängigkeiten und länderspezifischen Situationen. Ungeachtet all dessen hat sich die BAG-SB auch in ihrer Satzung auf die für die Satzung unbekannt Situation der Existenz von Landesarbeitsgemeinschaften einzustellen. Soweit gibt es auch meines Wissens keinen Dissenz zwischen irgendwelchen Personen. Lediglich einige der formalen Fragen, die zur Klärung anstehen, haben bislang mehrere andiskutierte Lösungsmöglichkeiten. Diese Fragen will ich in diesem Beitrag ansprechen, jeweils eine Lösung vorschlagen und anschließend einen Änderungsvorschlag für die Satzung machen. Der besseren Übersichtlichkeit wegen werde ich die derzeit gültigen Satzungssteile ebenfalls aufschreiben. Ich will nicht verschweigen, daß es sich bei diesen Vorschlägen um die Vorstandsmeinung handelt. Diese hat sich langsam nach etlichen Diskussionen auf den jetzigen Vorschlag konzentriert. Es handelt sich dabei nicht um irgendetwas, das der Vorstand durchdrücken will, sondern um den vorläufigen Abschluß eines Nachdenkensprozesses.

Im übrigen hin ich, während ich dieses schreibe, nicht mehr Vorstandsmitglied. Als künftiger Angestellter im neuen BAG-Projekt hin ich aus dem Vorstand ausge-

schieden und zwar seit dem 15.12.92, weil unsere Satzung entweder drei oder fünf Vorstandsmitglieder vorsieht, nach dem Ausscheiden von Stephan Hupe aber noch vier Vorstandsmitglieder verblieben. Mit meinem Ausscheiden befinden wir uns also wieder auf der satzungsgemäßen Zahl von drei Vorstandsmitgliedern.

Auf der letzten Jahresarbeitstagung hat sich ein allgemeiner Konsens gezeigt hinsichtlich der prinzipiellen Fragen der Zusammengehörigkeit, dem Willen zur Zusammenarbeit und der inhaltlichen Aufgabenverteilung. Unterschiedliche Vorstellungen gab es über das »Wie« der Struktur der Zusammenarbeit, wobei das sog. informelle sich so oder so gut oder schlecht ergehen wird. Das Problem, ich will es hier schildern am Beispiel der BAG-SB und der LAG-Hessen: Wir haben es zu tun mit zwei sehr unterschiedlich mitgliederstarken selbstständigen Vereinen mit je eigenem Vorstand. Auch wenn sich das Miteinander bislang unproblematisch darstellt, so gibt es doch keine Form der institutionellen Zusammengehörigkeit und keine institutionalisierte Kooperationsform. Auch sieht die BAG-Satzung bislang nicht vor, daß andere Schuldnerberatungsvereine sich der BAG, es sei denn als einfaches juristisches Mitglied anschließen können. Und eine solche einfache Mitgliedschaft in der BAG-SB wird dem Status einer Landesarbeitsgemeinschaft nicht gerecht. Wir schlagen deshalb vor, dem § 1 zwei weitere Ziffern anzufügen.

§ 1 - Name und Sitz

Neu:

Ziff. 2: In den Bundesländern bestehen selbstständige Vereine mit dem Namen »Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.« ergänzt durch dem Namen des jeweiligen Bundeslandes.

Ziff. 3: Bundesarbeitsgemeinschaft **und** Landesarbeitsgemeinschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 4 - Mitgliedschaft

Neu:

Ziff. 3: Die Landesarbeitsgemeinschaften sind Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Vorsitzenden oder deren Stellvertreter vertreten.

Die bisherigen Ziffern 3 - 5 werden zu 4 - 6.

Neu:

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vorstandsrat
- der Beirat

Neu:

9 - Der Vorstandsrat

1. Der Vorstandsrat besteht aus dem Vorstand der BAG-SB e.V. und je einem Vorstandsmitglied aus den bestehenden Landesarbeitsgemeinschaften.
2. Der Vorstandsrat wird durch den BAG-Vorstand einberufen. Er trifft sich mindestens einmal jährlich.
3. Der Vorstandsrat koordiniert die Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaften untereinander und die Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaften mit der BAG-SB.
4. Seine Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die BAG-SB und die Landesarbeitsgemeinschaften.

Die bisherigen § 9 - 12 werden zu den § 10 - 13.

Ein weiteres Problem besteht bei den Finanzen. Hierbei geht es zuerst um die Beiträge. Es kann nicht sein und ist bestimmt von niemandem gewollt, daß es eine Beitragsenkung gibt. Das hieße, daß eine (juristische) Person nicht in die Landesarbeitsgemeinschaft oder BAG-SB eintritt, weil sie nicht zweimal Beitrag zahlen möchte, falls beide Vereine Beiträge erheben. So würden unnütze Beitrittschranken aufgebaut. Dies sollte also vermieden werden. Gleichzeitig ist klar, daß auf unabsehbare keine Landesarbeitsgemeinschaft genügend Mitglieder gewinnen kann, um von den Beiträgen »leben« zu können. Da die BAG-SB aus in der Sache liegenden Gründen immer mehr Mitglieder haben wird, als es je eine Landesarbeitsgemeinschaft erreichen können wird, kann die BAG-SB vergleichsweise eher von den Mitgliedsbeiträgen leben. Daher schlagen wir vor, daß die Landesarbeitsgemeinschaften satzungsgemäß Beitragsfreiheit vorsehen. Im Gegenzug wird die BAG-SB einen auszuhandelnden Betrag pro zahlendem BAG-Mitglied, das auch Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft ist, an die jeweilige Landesarbeitsgemeinschaft überweisen.

Dies jedenfalls an alle Landesarbeitsgemeinschaften, die keine öffentliche Förderung erhalten. Landesarbeitsgemeinschaften sind von BAG-Mitgliedsbeiträgen freigestellt. Diese Vorschläge, oder was aus ihnen werden wird, werden in einer eigenen Beitragsordnung geregelt.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

Neu:

Ziff. 3: Landesarbeitsgemeinschaften der Schuldnerberatung bleiben beitragsfrei.

§ 7 - Mitgliederversammlung

Neu:

Ziff. 4:

Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge

- den Arbeits- und Haushaltsplan des Vereins
- **das Organisationsstatut und über die Beitragsordnung 'mischen Bundesarbeitsgemeinschaft und Landesarbeitsgemeinschaften.**

(der Rest bleibt)

Damit scheinen mir erstmal die für die BAG-SB wichtigen Konsequenzen abgesprochen, Lösungen vorgeschlagen und veröffentlicht. Da es sich um satzungsrelevante Vorschläge handelt, über die es auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden gilt, werden die vorzuschlagenden Änderungen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein. Hilfreich und die Diskussion auf der Mitgliederversammlung evtl. entlastend wäre natürlich, wenn bereits jetzt Vorschläge und Stellungnahmen von Mitgliedern gemacht würden.

Soweit zu diesem Kapitel. Es folgt aber noch ein Nachspann. Es ist einsehbar, daß nicht nur die BAG-Satzung auf die Landesarbeitsgemeinschaften sich einzustellen hat, sondern auch die Satzungen der Landesarbeitsgemeinschaften

- a) miteinander harmonisieren müssen und
- h) mit der BAG-Satzung harmonisieren müssen.

Dazu wäre sicher wünschenswert, wenn die Satzungen später evtl. vorhandener mehrerer Landesarbeitsgemeinschaften parallel formuliert wären. Damit dieses möglich

wird, wird in einem der nächsten *BAG-itfos* eine Mustersatzung abgedruckt werden.

Mit diesem Artikel verabschiede ich mich von dem Mitgliedern aus meiner Vorstandsarbeit. Ich hatte als Vorstand mir unter anderem dieses Thema der BAG-SB und der Landesarbeitsgemeinschaften gewählt, weil ich hoffte, damit eine Verbesserung der Zusammenarbeit von Mitgliedern und Vorstand zu erreichen. Es ist mir klar, daß die jetzt vorgeschlagenen Konsequenzen, auch wenn sie so oder so ähnlich umgesetzt werden, nur ein kleiner Beitrag zur Kommunikationsverbesserung sein können. Ansonsten bewege ich mich, wie andere Mitglieder auch, nur in jeweils bestimmten Mitgliederbereichen. Bei mir sind dies im wesentlichen die Fortbildungsgruppen, in der stets auch Mitglieder vertreten sind. Eine wesentlichere Möglichkeit der Kommunikationsverbesserung sehe ich in der erfreulichen Tatsache, daß die BAG-SB jetzt mit dem Projekt über ein Hauptamtlichensystem verfügt. Hier werden die Mitarbeiter eher als zuvor, da sie bei der Stadt oder einem Fortbildungsinstitut arbeiten, die Möglichkeit von Kontakten mit Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften von Schuldnerberatern haben. Ladet also bitte die Geschäftsstelle ungehemmt ein, wenn Themen übergeordneter Interessen besprochen werden. Wir in der Geschäftsstelle werden uns bemühen, soweit möglich den Einladungen zu folgen. Für diese Einladungen im voraus vielen Dank.

Terminkalender - Fortbildungen

BAG-Schuldnerberatung e.V.

»Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Überschuldung«

Das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm der BAG-SB, das bislang erfolgreich in Kooperation mit dem Burckhardthaus in Gelnhausen durchgeführt wurde, vermittelt in 5 Kursabschnitten nicht nur das notwendige »Handwerkszeug«, sondern stellt auch die gesellschaftlichen Bezüge her. Rolle und Identität des/r Schuldnerberaters/in sind ebenso Themen wie die rechtlichen Grundlagen, Entschuldungskonzepte, Beratungsübungen und das Verhandeln mit Gläubigern. Ständige Einrichtung in allen Kursabschnitten ist die Fallbesprechung in Form der kollegialen Beratung. Ein Planspiel im 4. Kursabschnitt reproduziert einen Fall, an dessen Verlauf alle

Teilnehmer/innen beteiligt sind. *(Bitte ausführlichere Informationen anfordern!)*

5. Weiterbildungsprogramm:

1. Kursabschnitt: 26.04. - 30.04.93
 2. Kursabschnitt: 27.09. - 01.10.93
- und drei weitere in 1994

Ort: Tagungshaus "Hufeisenhof" in 6464 Linsengericht bei Gelnhausen.

6. Weiterbildungsprogramm:

(in Kooperation mit dem Sozialamt der Stadt Weimar):

1. Kursabschnitt: 22.02. - 26.02.93
2. Kursabschnitt: 24.05. - 28.05.93
3. Kursabschnitt: 20.09. - 24.09.93

Ort: Haus Reinhardsberg in Friedrichsroda, Thüringen.
Adressaten: Schuldnerberater/innen aus Thüringen

BAG-Schuldnerberatung e.V.

»Wenn ein Arbeitnehmer überschuldet ist....

Schuldnerberatung in der betrieblichen Sozialarbeit«

Mitarbeiter der Personalwirtschaft in Betrieben, insbesondere Sozialberater/innen werden mit dem gesamten Spektrum sozialer Probleme konfrontiert - auch mit der Überschuldung von Mitarbeitern. Wie weit reicht die eigene Beratungskompetenz, wann muß an die Schuldnerberatung verwiesen werden? Welche Interventionen sind möglich, was muß beachtet werden? Mit diesen Fragen beschäftigt sich dieses Seminar. Auf die speziellen Probleme und rechtlichen Möglichkeiten in Unternehmen wird eingegangen.

Termine: 01.-03.03.1993, 15.-17.03.1993
19.-21.04.1993, 03.-05.05.1993

Ort: Tagungsraum der BAG-SB, Kassel, Motzstraße 1.

Information und Anmeldung:

BAG-Schuldnerberatung

esc aftsstel e-
Motzstraße 1, 3500 Kassel

Tel.: 0561/771093

Fax 05611711126

Diak. Werk Berlin-Brandenburg

Grundlagen der Schuldnerberatung
(E 1) - Einführung

Dieses Seminar vermittelt wirtschaftlich-rechtliches Know-how und thematisiert Fragen zu Sanierungsentwürfen und Verhandlungsstrategien.

Termin: 19.4.-23.4.1993

Einkommensarmut und Schulden
(E 3) - Einführung

Informationen zu Mahn- und Vollstreckungsverfahren, Pfändungsarten, Kontenverrechnungen, sozialhilferechtlicher Garantiebtrag, Primärschulden, Pfändungen von Sozialleistungen

Termin: 17.3.-19.3.1993

Aufbauseminar 1993 (V 1)

Dieses Seminar wendet sich an Praktiker/innen aus der Schuldnerberatung und dem Verbraucherschutz. Thematisiert werden rechtliche Grundstrukturen verschiedener

Konsumentenkredite, der Aufbau der Beratung, Verhandlungsstrategien, Rechtsprechungsfragen und konkrete Fallbesprechungen. Das Seminar umfaßt 3 Blöcke, Einzelbuchungen sind nicht möglich.

Block I: 24.5.-26.5.1993 - Berechnungen, Kreditarten

Block II: 12.8.-13.8. 1993 - Erstgespräch

Block III: 4.11.-5.11.1993 - Sanierung

Angemessene Konfrontation als ein Instrument zum konstruktiven Umgang mit festgefahrenen Beratungsgesprächen (V 4)

In diesem Seminar werden anhand von Praxisfällen Möglichkeiten erarbeitet, wie mittels konfrontativer Maßnahmen beim Klienten Veränderungspotentiale entwickelt werden können. Ziel ist es, mit Hilfe der Konfrontation Klienten zu begegnen, ohne sie zu verletzen und Widerstand zu produzieren.

Termin: 31.3.-1.4.1993

Information und Anmeldung:

Diak.: Werk Berlin-Brandenburg

Beratungsstelle für Überschuldete

Wilhelmsau 39-41

W-1000 Berlin 31

Telefon: 030/8218078179

LAG SB Hessen/AG Schelmengraben, Wiesbaden

Datenschutz in der Schuldnerberatung

Die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V. veranstaltet mit der Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben, Wiesbaden, am 26.3.1993 einen Work-Shop mit o.g. Thema.

Referentin: Frau Dr. Wellbrock, Hessische Datenschutzbeauftragte.

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 12.30 Uhr

Veranstaltungsort:
Arbeitsgemeinschaft Schellnengraben

Gemeinschaftszentrum

Hans-Böckler-Str. 5-7

6200 Wiesbaden

Interessenten und Gäste sind herzlich willkommen.

o o o

Das **Paritätische Bildungswerk Berlin** veranstaltet für Mitarbeiter/innen in Schuldnerberatungsstellen der Freien Wohlfahrtspflege und von Bezirksämtern monatlich eine Besprechung von Praxisfällen an.
Ausführliche Informationen erhältlich bei: Paritätisches Bildungswerk, Nikolsburger Platz 6, W-1000 Berlin 31.

Ebenso wird vom gleichen Träger vom 7.-9.6.1993 ein Einführungsseminar angeboten: Schuldnerberatung - was ist das? Anmeldeadresse s.o.

o o o

Die **Stiftung Verbraucher-Institut und das Institut für Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz** haben für 1993 ein Faltblatt mit Seminaren für Sozialarbeiter/innen und Schuldnerberater/innen herausgegeben.
Ausführliche Informationen erhältlich bei: Frau I. Kocielnik, Tel.: 030/254902-26

o o o

Der **Landesverband Nordrhein-Westfalen des Paritätischen Bildungswerkes** bietet in seinem Fortbildungsprospekt 1993 mehrere Fortbildungsangebote für Schuldnerberater/innen an.
Ausführliche Informationen erhältlich bei: Paritätisches Bildungswerk, Loher Str.7, 5600 Wuppertal 2, Tel.: 0202/2822-0

o o o

Auch die **Schuldnerhilfe Köln e.V.** hat einen kleinen Fortbildungsprospekt herausgebracht, in dem sie auch die Angebote der AWO Bezirksverbände Nordrhein-

Westfalen aufführen, so daß ein Gesamtüberblick über das AWO-Angebot auf Landesebene vorliegt.
Ausführliche Informationen erhältlich bei: Schuldnerhilfe Köln e.V., Severinsmühlengasse 1, 5000 Köln 1, Tel.: 0221/328999

o o o

Das **Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA)** hat mit einem Faltblatt sein Fortbildungsangebot für 1993 bekanntgegeben.
Ausführliche Informationen erhältlich bei: ISKA, Untere Krämergasse 3, 8500 Nürnberg 1, Tel.: 0911/227899

o o o

Die **Fortbildungsakademie des Deutschen Caritas-Verbandes** bietet ein mehrteiliges Fortbildungsprogramm (4 Abschnitte) »Sozialberatung in der Schuldnerberatung« an. Das Programm beginnt im September d.J. und reicht bis in 1995 hinein. Das Programm wird durch regionale Supervisionsgruppen begleitet. Ein Informationstag am 18. und 19.5.1993 eröffnet das Programm.
Ausführliche Informationen und Anmeldeunterlagen erhältlich bei: Fortbildungsakademie des DCV, Wintererstr. 17-19, 7800 Freiburg

o o o

Der **Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der EKD e.V.** Kurt-Schumacher-Str. 2, 3500 Kassel bietet an vom 14.-18.6.1993 »Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe« im Haus Hanstein, Am Hanstein 16, 0-5900 Eisenach.
Ausführliche Informationen erhältlich bei: Frau Baron, Tel. : 0561/109570

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling, Kassel

Verzicht gegenüber einem von mehreren Gesamtschuldnern

Verzichtet der Darlehensgeber gegenüber einem Gesamtschuldner auf einen Teil seiner Darlehensforderung, wirkt der Erlaß im Zweifel auch zugunsten der übrigen Gesamtschuldner, wenn der Erlaßpartner im Innenverhältnis allein verpflichtet ist.

(OLG Köln, Beschl.v.18.5.1992 - 19 W 15/92, NJW-RR 1992,1398)

Mutter und Tochter haben gemeinsam als Gesamtschuldner ein Darlehn bei einer Bank aufgenommen. Im Innenverhältnis war zwischen Mutter und Tochter vereinbart, daß der Nettodarlehensbetrag dieser zur Verfügung steht und wie sie sich dafür im Innenverhältnis dazu verpflichtet hat, den Kredit allein zurückzuzahlen. Diese

Absprache im Innenverhältnis war dem damaligen Kreditvermittler bekannt.

Der Kredit wurde notleidend. Die Ansprüche gegenüber der Mutter und der Tochter als Gesamtschuldner wurden tituliert.

Später hat sich die Tochter mit der Darlehnsgeberin vergleichsweise darauf geeinigt, daß gegen Zahlung eines bestimmten Vergleichsbetrages auf alle weitergehenden Ansprüche verzichtet wird. Dieser Vergleichsbetrag wurde von der Tochter gezahlt. Danach hat die Darlehnsgeberin aufgrund eines rechtskräftigen Vollstreckungsbescheides versucht, gegenüber der Mutter den noch verbleibenden Restbetrag wie in der Zwangsvollstreckung geltend zu machen.

Hiergegen hat die Mutter die Ansicht vertreten, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid unzulässig sei, da der mit ihrer Tochter abgeschlossene Vergleich auch zu ihren Gunsten wirkt. Für eine Zwangsvollstreckungsgegenklage hat die Mutter Prozeßkostenhilfe beantragt. Das OLG Köln hat dein Prozeßkostenhilfeantrag stattgegeben.

Das OLG Köln geht davon aus, daß die zwischen der Darlehnsgeberin und der Tochter getroffene Vergleichsregelung nach Treu und Glaube nur so auszulegen ist, daß die Bankenseite die Tochter endgültig von allen Forderungen aus dem Kreditverhältnis freistellen wollte und sie nicht mit Rückgriffsansprüchen des anderen Gesamtschuldners - der Mutter - aussetzen wollte. Eine solche Freistellung durfte die Tochter auch von der Darlehnsgeberin erwarten, da dieser die im Innenverhältnis getroffenen Absprachen bekannt waren.

Die Darlehnsgeberin kann daher aufgrund der Vergleichsabsprache von der Mutter keine Zahlungen mehr verlangen, da ansonsten die Tochter im Innenverhältnis diese Zahlung wieder an die Mutter ausgleichen müßte. Dies würde dazu führen, daß die Vergleichswirkung über den Gesamtschuldnerausgleich im Innenverhältnis wieder aufgehoben wird. Dies würde gegen Treu und Glauben verstoßen und wäre mit der Verkehrssitte nicht zu vereinbaren, da der Vergleich erkennbar im Vertrauen auf eine endgültige Erledigung von der Tochter geschlossen wurde.

Unpfändbarkeit zukünftiger Rentenansprüche

Künftige öffentlich-rechtliche Rentenansprüche eines Schuldners sind jedenfalls dann unpfändbar, wenn sie erst mehrere Jahre später zur Entstehung gelangen werden.

(LG Heidelberg, Beschl.v.28.2.1992 - 1 T 39/91, NJW 1992,2774)

Mit Schriftsatz vom 7.11.1991 beantragte die Gläubigerin, die künftigen Rentenansprüche des am 10.6.1943 geborenen Schuldners wegen einer Hauptforderung von 2.500 DM zzgl. Zinsen und Kosten zu pfänden. Der Rechtspfleger beim Amtsgericht hat den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abgelehnt. Das Amtsgericht hat der hiergegen von der Gläubigerin erhobenen Erinnerung nicht abgeholfen. Auch die hernach von der Gläubigerin beim Landgericht Heidelberg erhobene sofortige Beschwerde blieb erfolglos.

Die Pfändung von Sozialleistungsansprüchen unterliegt hinsichtlich nichtprivilegierter Forderungen den Beschränkungen des § 54 SGB I. Hiernach ist eine Pfändharken nur gegeben, wenn der Schuldner dadurch nicht hilfsbedürftig S. des BSHG wird und die Pfändung der Billigkeit entspricht.

Das Landgericht Heidelberg ist nachvollziehbarer- und begrüßenswerterweise der Ansicht, daß künftige Rentenansprüche jedenfalls dann nicht der Pfändung unterliegen, wenn ihre Entstehung - wie im vorliegenden Fall - noch Jahre entfernt ist und die Tatsache Grundlage für die nach § 54 SGB I zu treffenden Entscheidungen überhaupt noch nicht ermittelt werden können.

Unwirksame Sicherungsabtretung aller Ansprüche des Kreditnehmers

Die formularmäßige Sicherungsabtretung aller Ansprüche des Kreditnehmers aus seinem Arbeitsverhältnis ist unwirksam, wenn für die Verwertung Nr. 20 ABG-Banken gelten soll.

(BGH-Urt.v.7.7.1992 - XI - ZR 274/91, NJW 1992, 2626)

Die klagende Bank hatte dein Sohn des Beklagten einen Kredit zur Existenzgründung gewährt. Dieser hatte sich mit dein Geld des Kredits selbständig gemacht. In dem Kreditformularvertrag wurde Bezug genommen auf die AGB-Banken. Die Kreditbedingungen enthielten unter Nrn. 6.1 und 20 folgende Regelungen:

6.1 Der Kreditnehmer tritt hiermit gleichzeitig seine sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus seinem Arbeitsverhältnis, insbesondere auf Lohn oder Gehalt einschließlich etwaiger Provisionsansprüche in voller Höhe des der Pfändung unterworfenen Teils sowie in gleicher Weise seine künftigen Forderungen aus evtl. weiteren Arbeitsverhältnissen gegen den jeweiligen Arbeitgeber, an die Bank ab. Die Abtretung dient der Sicherheit sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Forderungen gegen den Kreditnehmer sowie dessen Rechtsnachfolger aus Kreditgewährungen, Darlehen, Bürgschaften, Wechseln, Abtretungen fälliger Pflichteinzah-

lungen auf Geschäftsanteile, Kauf-, Sicherungsvertrag oder aus irgendeinem anderen Grund einschließlich aller Nebenforderungen. Die Bank ist berechtigt, den jeweiligen Arbeitgeber von dieser Abtretung zu benachrichtigen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

20. (1) Kommt der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht nach, so ist die Bank befugt, die Sicherheiten ohne gerichtliches Verfahren unter tunlichster Rücksichtnahme auf den Kunden zu beliebiger Zeit an einem ihr geeignet erscheinenden Ort auf einmal oder nach und nach zu verwerten....

(2) Eine Androhung der Verwertung, der Innehaltung einer Frist und der Ausbedingung sofortiger Barzahlung des Kaufpreises bedarf es nicht. Eine Abweichung von der regelmäßigen Art des Pfändungsverkaufs kann nicht verlangt werden. Die Bank wird nach Möglichkeit Art, Ort und Zeit der Verwertung mitteilen, sofern nicht die Benachrichtigung untunlich ist.

Der Kredit wurde notleidend, die Ansprüche der Bank gegen den Sohn des Beklagten tituliert. Oh dieses Schuldtitels pfändete die Bank dessen Lohn- und Gehaltsansprüche bei seinem Arbeitgeber, bei dem er inzwischen eine Beschäftigung gefunden hat. Diese Firma lehnte Zahlungen an die klagende Bank unter Hinweis auf vorrangige Abtretungen ab. Die Firma zahlte aufgrund der vorrangigen Abtretungen den pfändbaren Teil der Lohn- und Gehaltsansprüche an den Beklagten. Aufgrund der mit dem Kreditvertrag vereinbarten AGB-Banken wird von der Klägerin die Auffassung vertreten, daß die Lohn- und Gehaltsansprüche ihr bereits zeitlich vor den Abtretungen zugunsten des Beklagten übertragen worden sind.

Das Berufungsgericht und auch der BGH haben sich mit den AGB-Banken in der vorliegenden Entscheidung unter dem Aspekt beschäftigt, welche Verwertungsrechte hierdurch der Bank eingeräumt werden, und oh diese gemessen an dem AGBG wirksam sind.

Hinsichtlich der Globalzession in Nr. 6.1 Satz 1 der AGB-Banken beschränkt sich der BGH auf den Hinweis, daß auch Bedenken gegen den Umfang der Abtretungen und des Sicherungszwecks bestehen könnten, da die Globalzession keinerlei zeitliche oder beitragsmäßige Beschränkungen zum Schutze des Kreditnehmers vor unangemessener Übersicherung enthält. Grundsätzlich kann

eine Globalzession in AGB aber wirksam vereinbart werden, wenn darin neben Zweck und Umfang der Abtretung auch die Voraussetzung, unter denen der Verwender von der Zession Gebrauch machen darf, hinreichend eindeutig und in einer Weise bestimmt wird, die zu einem vernünftigen, die schutzwürdigen Belange auch des Kunden angemessen berücksichtigenden Interessensausgleich führt. Gerade die Verwertungsregelung ist nämlich für den Zedenten häufig von existenzieller Bedeutung.

Bisher bestand im Schrifttum erheblicher Streit darüber, oh die Verwertungsregelung, die in Nr. 20 AGB-Banken enthalten ist, einer Inhaltskontrolle nach § 9 AGB standhält. Der BGH hat mit dieser Entscheidung nun entschieden, daß dies nicht der Fall ist. Der BGH sieht in Nr. 20 der AGB-Banken eine unangemessene Benachteiligung des Kreditnehmers. Dieser hat bei einer stillen Zession - Abtretung - ein dringendes, schützenswertes Interesse, rechtzeitig vor der Offenlegung und Einziehung benachrichtigt zu werden. Die Sicherungsabtretung räumt dem Gläubiger gegenüber Dritten die volle Rechtsstellung des Anspruchsinhabers ein. Er kann aufgrund dieser Rechtsstellung die zur Sicherung abgetretene Forderung betreiben, ohne daß die Berechtigung seines Anspruchs gegenüber dem Schuldner im Wege einer Klage geprüft werden muß. Für den Schuldner ist es daher von entscheidender Bedeutung, daß seine Interessen durch die Ausgestaltung der schuldrechtlichen Beziehung zum Gläubiger hinreichend gewahrt werden.

Die in Nr. 20 Abs. 2 AGB getroffenen Regelungen werden nach Auffassung des BGH den Interessen des Kreditnehmers nicht gerecht. Satz 1 dieser Regelung befreit die Bank von jeder Verpflichtung, dem Kreditnehmer die Verwertung von Sicherheiten vorher anzudrohen und dabei eine Frist einzuhalten. Die bloße Ankündigung in Satz 3 dieser Regelung, wonach »nach Möglichkeit Art, Ort und Zeit der Verwertung mitzuteilen sind« bietet dem Kreditnehmer nicht die Gewähr, daß er im Regelfall so rechtzeitig von der Absicht des Gläubigers erfährt, daß er darauf noch in angemessener Weise reagieren kann. Auch die Interessenslage der Banken, die die Sorge haben, daß ein vorher informierter Schuldner böswillig die Durchsetzung der Gläubigerrechte gefährdet, rechtfertigt nach Auffassung des BGH aber keine Alibi-Regelung, die allen übrigen Schuldnern die Möglichkeit nimmt, die schwerwiegenden Folgen des Gläubigervorgehens noch mit rechtmäßigen Mitteln abzuwenden oder zumindest zu versuchen, sich mit erlaubten Dispositionen darauf einzurichten.

0 0 0

Meldungen/Notizen/Infos

Entwicklung im Saarland

Basis für gemeinsame Aktionen?

Homburg (bc). Wie bereits früher berichtet, war die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung im Saarland ein loser Zusammenschluß der Schuldnerberater/innen des Saarlandes, ohne daß die Möglichkeit bestand, nach außen gemeinsam auftreten zu können. Hier haben sich in den letzten Monaten einige Veränderungen ergeben.

Das Arbeiten unter der Oberfläche wurde immer unerträglicher. Alle dem Arbeitskreis angehörenden Schuldnerberater/innen wollten eine Möglichkeit finden, über das Einzelkämpferarbeiten hinaus eine Basis für gemeinsame Aktionen zu finden.

Im Saarland gibt es Schuldnerberatungsstellen bei Wohlfahrtsverbänden und bei Kommunen. Ihre jeweiligen gemeinsamen »Dachinstitutionen« im Saarland sind: Für die Wohlfahrtsverbände die Liga der freien Wohlfahrtspflege als Zusammenschluß der Wohlfahrtsverbände und für die kommunalen Beratungsstellen die Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeträger. In einem Schreiben an diese beiden Institutionen und an das Referat Sozialpolitik beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales hat der Landesarbeitskreis seine Probleme (schlechte Handlungsmöglichkeit bei gemeinsamer sozialpädagogischer Handlungskonzepte, Aktivitäten beim gemeinsamen EG-Binnen-Markt, hier besonders im Saar-Lor-Lux-Raum, Finanzierungen von gemeinsamen Aktionen) geschildert und gebeten, die Möglichkeit einer Institutionalisierung eines Fachausschusses Schuldnerberatung bei der jeweiligen Institution zu prüfen.

Aus unseren Anträgen hat sich nun folgendes ergeben: Die Liga der freien Wohlfahrtspflege hat nach einer Anhörung beschlossen, einen Fachausschuß Schuldnerberatung offiziell einzurichten. Bei den gemeinsamen Treffen nehmen die Schuldnerberater/innen der Kommunen als Gäste teil.

Die AG der Sozialhilfeträger hat eine Einrichtung abgelehnt, teils weil eine Einrichtung eines Fachausschusses nicht möglich sei, teils weil eine weitere Institution nicht gewünscht wäre, aber alle Schuldnerberater/innen wurden ins Sozialministerium zur Erörterung der anstehenden Probleme eingeladen. Bei diesem Gespräch wurde festgehalten, daß Anliegen der Schuldnerberatungsstellen verstärkt in der AG der Sozialhilfeträger einzubringen sind. Öffentlichkeitsarbeit soll von der Liga aus geleistet werden. Das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales bietet sich als Dach für die Durchführung von Veranstaltungen an. Themen, die für das Mini-

sterium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales von Interesse sind oder bei denen die Mitarbeit und Mithilfe des Ministeriums gefordert ist, sollen zusammengefaßt und bei gemeinsamen Sitzungen erörtert werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat zwar nicht ganz das erreicht, was sie wollte, nämlich gemeinsam offizielles Sprachrohr in Sachen Schuldnerberatung im Saarland zu sein, dennoch sind die AK-Mitglieder mit dem momentanen Stand der Dinge zufrieden. Fand doch die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung geschlossen Gehör bei der Liga der freien Wohlfahrtspflege, bei der AG der Sozialhilfeträger im Saarland und im Sozialministerium. 0

Aus »Network News 4/92«

Selbsthilfegruppe in Belgien

(wk) In Havelange, Belgien, hat sich eine Schuldner-Selbsthilfegruppe gebildet. Havelange ist eine Kleinstadt mit 4300 Einwohnern. Und weil sich auch in dieser Kleinstadt Schulden als ein allgemeines Problem darstellten, hat sich das Public Center for Social Services (CAPS) entschlossen, Einzelfallhilfen einzustellen und überschuldete Personen und Familien zu einer Gruppe zusammenzuführen. Die Gruppe entstand bereits 1980 und nannte sich die »Schuldnergruppe«. Die Gruppe arbeitet nach den bewährten und bekannten Methoden und Zielen einer Selbsthilfegruppe.

Erwähnenswert ist die Hilfestellung von CAPS. Diese schließt mit den Personen oder Familien gegenseitige Verträge, in denen sich die Schuldner verpflichten, keine Kredite mehr aufzunehmen, den gemeinsam ausgearbeiteten Budgetlinien zu folgen sowie sich sozial und beruflich wieder in das Leben einzuklinken. CAPS gewährt dafür zinslose und rückzahlbare Kredite, mit deren Hilfe die Schuldner sich aus ihrem Schuldenberg befreien können. 0

Internationale Konferenz

»Consumer debt in Europe«

Bremen (ug). Am 4./5.12.1992 fand die dritte internationale Konferenz »Consumer debt in Europe - Third Conference on European Overindebtness: legal, judicial and money advice approaches« in Birmingham statt (die vor-

angegangenen Konferenzen waren 1985 in Bremen und 1989 in Hamburg).

Eine Reihe überaus interessanter Vorträge war zu hören und viele neue Impulse und Ideen, etwa zur Veränderung der Finanzierungsstruktur der Geld- und Schuldenheraufhebung wurden diskutiert. Da aus der Deutschen Schuldnerheraufhebungsszene fast niemand vertreten war, wird im nächsten BAG-info ein ausführlicher Tagungsbericht erscheinen. Er soll eine Diskussion der Konferenzergebnisse anregen und insbesondere auch die europäische Dimension der Schuldnerheraufhebung ins Blickfeld rücken. 0

Pfändungsfreier Betrag

Neuere Urteile zur Anwendung vom § 850 f ZPO

Frankfurt (uw). Auch nach Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen wird weiterhin durch Pfändungen Sozialhilfebedürftigkeit geschaffen. Vorab einer Dokumentation darüber soll hier auf die aktuelle Rechtsprechung des LG und OLG Frankfurt hingewiesen werden, die gemäß § 850 f ZPO die Pfandfreiheit des Sozialhilfebedarfs garantiert.

Der sozialhilferechtliche Bedarf wird dabei durchgängig mittels den von uns dem Gericht zur Verfügung gestellten Bedarfssätzen und einer (auch im *BAG-Info* 2/92 S.19 vorgestellten) Tabelle errechnet, die nach neuerer Rechtsprechung der zuständigen 9. Zivilkammer des LG Frankfurt neben den Regelsätzen einen Sonderbedarfszuschlag von 25% des Regelsatzes für einmalige Beihilfen gemäß § 21 Abs. 2 BSHG vorsieht (LG Ffm 2/9 T 412/92).

Von Interesse ist hier, daß

1. der Arbeitsmehrbedarfszuschlag gemäß § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG, der gem. Richtlinien des Frankfurter Sozialamtes bei einem Mindestnettoeinkommen von 977,50 DM und unbeschränktem Leistungsvermögen 50% des Regelsatzes, d.h. 255 DM beträgt, »von der Kammer in ständiger Rechtsprechung anerkannt wird« (2/9 T 1048/91 LG Ffm), und zusätzlich
2. daneben ein sog. »Besserstellungszuschlag« von 10% auf den gesamten Sozialbedarf außer Miet-/Nehenkosten bei erwerbstätigen Schuldner »auch im Rahmen des § 850 f ZPO gewährt wird« (2/9 T 1081/91, 2/9 T 183/92, 2/9 T 412/92).

Der 20. Zivilsenat des OLG Ffm hat diese Besserstellung unter dem Gesichtspunkt bestätigt, daß »berufstätige Vollstreckungsschuldner und deren Unterhaltsberechtigte bei der Pfändung von Geldleistungen gegenüber reinen Sozialhilfeempfängern bessergestellt werden sol-

len, damit der - auch im Interesse des Pfändungsgläubigers liegende - wünschenswerte Anreiz für sie erhalten bleibt, auch weiterhin eine Erwerbstätigkeit auszuüben« (OLG Ffm, 20 W 292/90).

Darüber hinaus hat das LG Ffm den Besserstellungszuschlag (in der Entscheidung 2/9 T 412/92) auch einer nicht mehr erwerbstätigen Schuldnerin (Rentnerin) zugestanden, »da sonst bei einer Pfändung nach § 850 c ZPO für sog. gewöhnliche Gläubiger mehr pfändbar wäre als für Unterhaltsgläubiger, die nach § 850 d ZPO gegenüber gewöhnlichen Gläubigern gerade bevorzugt werden sollen.« 0

Abschaffung des Geldbriefträgers Ex-Postminister nimmt Stellung

(km) Im BAG-info 4/92 wurden auf Seiten 15 f. die geplanten Einschränkungen der Postbank-Gelddienste dargestellt und der Schriftwechsel der Schuldnerhilfe Köln e.V. mit der Postbank dokumentiert. Die BAG-SB hat danach in einem Brief an den zwischenzeitlich zurückgetretenen Minister für Post und Telekommunikation, Christian Schwarz-Schilling[§], nochmals die Kritik und Bedenken gegen die geplante Verschlechterung der Gelddienste dargestellt: Wenn die Post ihre Gelddienste an der Haustür, d.h. Barauszahlungen durch den Geldbriefträger einstellt, sind alle Bürger darauf angewiesen, zukünftig ihren Zahlungsverkehr entweder am Post- oder aber am Bankschalter persönlich zu erledigen. Dies trifft besonders hart die Menschen, die nicht täglich an der Post oder Bank vorbeikommen:

Alleinerziehende mit mehreren Kindern, ältere und gehbehinderte Menschen, Rentner, Menschen mit geringem Einkommen, die die Fahrtkosten nicht aufbringen können, Einzelpersonen und Familien, die auf dem Land leben usw..

Noch vor seinem Rücktritt hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation, Christian Schwarz-Schilling, auf das Schreiben der BAG-SB reagiert.

Unsere grundsätzliche Kritik an den sozialen Auswirkungen der geplanten Einschränkungen konnte nicht entkräftet werden. Erfreulich ist allerdings die in dieser Klarheit bisher einmalige Aussage, daß alle Personen, auch mit negativer Schufa-Auskunft, bei der Postbank ein Girokonto auf Guthabenbasis eröffnen können.

Damit sollte es in Zukunft ausgeschlossen sein, daß in der Bundesrepublik Deutschland Menschen der Zugang zum Zahlungsverkehr verweigert wird, weil sie keine Kontoverbindung besitzen.

Hier der Antwortbrief des Bundesministers für Post und Telekommunikation im Original:

DER BUNDESMINISTER FÜR POST UND TELEKOMMUNIKATION

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation • Postfach 8001 • 5300 Bonn 1

An die
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
z.Hd. Herrn Stephan Hupe
Gottschalkstraße 51
3500 Kassel 1

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Telefon	Bonn
22.09.92	441-1 07.10.92	0228/14-4469	30.11.92

Postbankgelddienste

Sehr geehrter Herr Hupe,

nachdem mir die angekündigte Stellungnahme der Generaldirektion der Deutschen Bundespost POST-BANK vorliegt, komme ich gerne auf Ihr o.g. Schreiben zurück.

Eine Entscheidung über die Einstellung oder Einschränkung der Postbankgelddienste ist bisher nicht getroffen worden. Zum besseren Verständnis der wirtschaftlichen Situation, vor deren Hintergrund die von Ihnen zitierten Überlegungen der Postbank zu sehen sind, möchte ich folgendes ausführen: Die Postbank steht als Spezialinstitut für den Zahlungsverkehr und das Einlagengeschäft mit ihrer gesamten Geschäftstätigkeit im Wettbewerb mit allen anderen Geldinstituten. Als einziges der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost kann sie nicht auf Gewinne aus eigenen Monopolbereichen zurückgreifen. Darüber hinaus ist ihr das Einzelkreditgeschäft versagt.

Das derzeitige Leistungsangebot der Postbank besteht im wesentlichen aus Produkten, die auch von den konkurrierenden Banken und Sparkassen angeboten werden. Davon gibt es nur drei Ausnahmen: Die Postanweisung Inland, die Postanweisung Ausland und die Zahlungsanweisung Inland. Diese Dienste sind stark defizitär. Sie weisen in der Leistungs- und Kostenrechnung eine Kostenunterdeckung von rd. 160 Millionen DM aus, die nicht in Einklang mit den Vorgaben des Postverfassungsgesetzes zur Unternehmensführung zu bringen ist. Gemäß § 37 Abs. 2 Postverfassungsgesetz ist die Postbank nämlich zu wirtschaftlicher Unternehmensführung verpflichtet.

Die prekäre Lage, in der sich Angehörige der von Ihnen zitierten Bevölkerungsgruppen befinden, verkenne ich nicht. Ihre Auffassung, daß allein die in Rede stehenden Gelddienste den genannten Bevölkerungsgruppen die Teilnahme am Zahlungsverkehr ermöglichen, vermag ich jedoch nicht zu teilen. Für die Gelddienste bestehen ausreichende Substitute. Barbeträge können am Postschalter mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung ausgezahlt werden. Weiter besteht die Möglichkeit, Bargeld in Wertbriefen zu versenden.

Darüber hinaus verweigert die Postbank auch bei negativer Schufa-Auskunft niemandem die Einrichtung eines Postbank-Girokontos, wenn Aussicht besteht, daß das Konto im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ordnungsgemäß, insbesondere nicht mißbräuchlich benutzt wird.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Schwarz-Schilling

*Wenn Kohl kürzt, geh'n bei uns die
Lichter aus!*

Aktionstag der Arbeitslosen- und Sozialhilfeinitiativen am 21.1.1993

Mit einer Postkarten-Kampagne und Protestaktionen wehren sich Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfängerinitiativen gegen die beabsichtigte Demontage des Sozial-



Angeklagter Kohl, wegen Amts- und Diätenmißbrauch werden Ihre Bezüge bis auf den Sozialhilfesatz gekürzt.

Der Bundesgerichtshof der Arbeitslosen- und Sozialhilfeinitiativen

staats. Nach dem Kahlschlag bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen reicht die Horrorliste der jetzt bekannt gewordenen Vorschläge von Kürzungen beim Wohngeld, beim Erziehungsgeld, bei Sozialhilfe, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe bis hin zu Einsparungen beim BA-FÖG und Kindergartenplätzen.

Zu vielfältigen Aktionen haben die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen in Bielefeld und die Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen in Frankfurt aufgerufen.

»Wann treten Sie zurück, Herr Kohl?« heißt es in einer der Postkarten, mit der Betroffene den Kanzler an sein Versprechen erinnern, daß es niemandem schlechter gehen werde. »Statt Solidarpakt wollen Sie jetzt einen Pakt gegen die Armen« und »Wer so mit den Schwachen und Hilfebedürftigen der Gesellschaft umspringt, macht sich nicht nur der Brandstiftung mitschuldig, der gießt Öl ins Feuer!« lauten die Vorwürfe an den Kanzler.

Unter dem Motto: »Wenn Kohl kürzt, geh'n bei uns die Lichter aus!« werden am Donnerstag, dem 21. Januar in den Innenstädten, vor den Sozialämtern und Arbeitsämtern Lichterketten ohne Licht (weil das Geld fehlt) gebildet, öffentliche Kohl-Essen (»Wenn wir nichts mehr zu essen haben, fressen wir Kohl«) veranstaltet und Solidarpakete mit alternativen Sparvorschlägen gepackt.

Mit diesen und anderen Aktionen antworten Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfängerinitiativen auf die Kriegserklärung der Bundesregierung gegen das untere Drittel der Zwei-Drittel-Gesellschaft. 0

Umfrage

Reicht der Lohn zum Leben?

Frankfurt (rr) Die AG TuWas am FB Sozialarbeit macht eine Umfrage darüber, in welchem Verhältnis Lohneinkommen zum Sozialhilfebedarf stehen. Eine frühere Untersuchung kam zu dem Ergebnis, daß Sozialhilfe im Durchschnitt für 20 Tage im Monat reicht.

Die AG TuWas will Aussagen darüber machen, unter welchen Bedingungen Erwerbstätige noch Sozialhilfeansprüche haben. Aber auch, ob Löhne wirklich so weit über dem Sozialhilfeniveau liegen, daß sich »Leistung lohnt«.

Ein besonderes Problem ist die Verschuldung. Sie erzeugt eine Lage, in der Erwerbstätige u.U. einerseits keine Sozialhilfeansprüche haben, aber mit ihrem Lebensniveau weit unter dem Sozialhilfebedarf liegen können.

Sie können den Fragebogen bei der AG TuWas aufordern. Entweder über Telefon 069/1533-2829 oder Postkarte: AG TuWas, Limescorso 5, 6000 Frankfurt 50. 0

Kreditaufnahme

DGB: Ostdeutsche Haushalte verschulden schneller als westdeutsche

Berlin. Die Verschuldung der ostdeutschen Haushalte steigt nach Angaben des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) erheblich schneller als in den westdeutschen. Nach Schätzungen des DGB-Sozialexperten Wilhelm Adamy haben seit der Vereinigung am 3. Oktober 1990 knapp ein Drittel der ostdeutschen Haushalte einen Kredit aufgenommen. Er lag mit durchschnittlich 23 TDM weit höher als im Westen. Wie der DGB in Berlin mitteilte, seien von Familien mit drei oder mehr Kindern sogar 40% Kreditverpflichtungen eingegangen; ein Zehntel habe mehrfach Schulden gemacht, heißt es.

Aufgrund der geringeren Einkommen, so der DGB in Berlin, würden wegen der kleineren Raten längere Laufzeiten zur Tilgung aufgenommen. Während in den Altländern exakt 15,5 % der Kredite Laufzeiten von über 60 Monaten hätten, sei das in den Neuländern bei 30% der Fall.

Wegen der Zunahme der Arbeitslosigkeit rechnet der DGB mit einem dramatischen Anstieg der privaten Verschuldung. 0

Erörtert werden beispielsweise die Möglichkeiten zur rechtlichen Überprüfung von Gläubigerforderungen, die Rangfolge von Lohnabtretungen und -pfändungen, die Berücksichtigung unpfändbarer Bezüge, die Gebühren des Arbeitgebers für die Bedienung von Pfändungen und Abtretungen sowie die Wirksamkeit von Lohnabtretungsklauseln und Möglichkeiten des Lohnabtretungsausschlusses. Darüber hinaus zeigt das Buch auch Handlungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers selbst, der

Betriebs- und Personalräte sowie Kooperationsmöglichkeiten mit Verbraucher- und Schuldnerberatungsstellen auf. Ein umfangreicher Tabellenanhang liefert die für die konkrete Arbeit erforderlichen Daten inklusive der seit dem 1. Juli 1992 geltenden neuen Pfändungsfreigrenzen.

Das Buch kann bei der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen, Broschürenversand, Adersstr. 78, 4000 Düsseldorf 1, bestellt werden. 0

Themen

Schuldnerberatung in der Drogenarbeit

Möglichkeiten - Grenzen - Spannungsfelder

Kritischer Beitrag zu Prof. Dieter Zimmermann, BAG-info 3/92

Von Ronald Kupferer, Frankfurt

Im *BAG-info 3/92* hat Prof. Dr. Zimmermann Notwendigkeit und Rahmenbedingungen von Schuldnerberatung in der Arbeit mit Drogenabhängigen dargelegt.

In der These »Ohne Schuldenregulierung scheitert die Rehabilitation« weist sein Beitrag der Schuldnerberatung eine bestimmende Funktion in der erfolgreichen Therapie Drogenabhängiger zu (a.a.O. S.19).

Tatsächlich bestehen zwischen den Rehabilitationsbereichen »Suchtmittelabhängigkeit« und »Überschuldung« nach der vom Bundesministerium für Familie und Senioren (BMFS) in Auftrag gegebenen GP-Forschungsstudie bei über 10% der bei den Schuldnerberatungsstellen erfaßten Klient/innen Überschneidungen bzw. wurde Suchterkrankung als Auslöser von Überschuldung genannt (BMFS 1992, S.276); wobei jedoch eine Differenzierung zwischen illegalen Drogen (z.B. Heroin) und legalen Suchtmitteln (z.B. Alkohol) nicht vorgenommen wird.

Gleichwohl bestehen in der Realität erhebliche Zugangsschwellen für Suchtkranke zur Schuldnerberatung. So berät nach der GP-Studie jede zehnte Schuldnerberatungsstelle keine Klient/innen mit Suchtproblemen bzw. werden letztere als Ausschlußkriterium angeführt (ebd. S.215 ff.).

Zwar bestehen nicht nur für Suchtkranke, sondern auch für andere Personengruppen, z.B. Selbständige, Alleinstehende u.a., Zugangsbeschränkungen zu einzelnen Beratungsstellen (vgl. Kupferer 1991, S.31-33), doch weist die Zahl der Suchtmittelabhängigen als Probleinklientel betrachtenden Einrichtungen auf Spannungsfelder zwischen Schuldnerberatung und Suchterkrankung hin, welche im folgenden näher betrachtet werden sollen.

Die von Zimmermann vorausgesetzte enge Verknüpfung von Therapie- und Schuldnerberatungszielen (a.a.O. S. 20) stellt sich in der Praxis nicht selten als Spagat zwischen widersprüchlichen wirtschaftlichen und therapeutischen Reha-Ansätzen dar.

Man mag den Suchtkranken ausgrenzende Einrichtungen, wie in der GP-Studie unterstellt, eine entsprechende Beratungskompetenz absprechen (BMFS a.a.O. S.214); die nähere Betrachtung zeigt, daß die Verhältnisse nicht so einfach liegen.

I. Definitionsschwierigkeiten

Schon in dem erwähnten Beitrag von Zimmermann wird das suchtmittelabhängige Klientel von Schuldnerberatung dahingehend eingeschränkt und beschrieben, indem er sich auf Abhängige von »illegalen Drogen« beschränkt. Hiermit wird jedoch ein recht heterogener Personenkreis erfaßt, welcher den gelegentlich einen Joint rauchenden Gymnasiasten genau so beinhaltet, wie den Kokain schnupfenden Börsenmakler oder den auf der Parkbank liegenden Fixer.

Es dürfte einsichtig sein, daß bei den vorgenannten Personengruppen äußerst unterschiedliche Problemlagen zum Tragen kommen. Gleichwohl läßt der Gesetzgeber (noch immer) nur ein weitgehend undifferenziertes, am Legalitätsprinzip orientiertes Verfahren der sozialen und medizinischen Rehabilitation zu.

Der eine Schuldenregulierung beinhaltende Reha-Ansatz Suchtkranker wird zwangsläufig in die sich aus der legalitätszentrierten Problemsicht ergehenden Widersprüche verwickelt.

Ohne Mitglieder wäre hier gar nichts los...!

BAG
-SB

Und ohne die BAG-SB wäre die Schuldnerberatung noch nicht da, wo sie heute ist.

Die BAG-SB ist offen für alle, die Schuldnerberatung voranbringen wollen, egal bei welchem Träger sie beschäftigt sind. Auch die *Träger* selbst, also die Kommunen, die Verbände, Initiativen und andere sind willkommen.

Die BAG-SB ist ein Forum für fachliche Innovation und ein Sprachrohr gegenüber Politik und Öffentlichkeit.

Die Mitglieder der BAG-Schuldnerberatung:

210 Kolleginnen und der Schuldner- und Verbraucherschutz Kassel e.V., der Arbeitslosentreff e.V., Mönchengladbach, das Burckhardthaus Gelnhausen, die AWO, KV Frankfurt/Main e.V., der Verein Schuldnerhilfe Essen e.V., das Deutsche Rote Kreuz, KV Borken e.V., die AG Schelmengraben e.V., Wiesbaden, das Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, der Bochumer Schuldner Schutz e.V., der Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V., Hilden, die Stadt Ulm, die Schuldnerberatung der VZ Saarbrücken e.V., die Stadt Leverkusen, der Caritasverband Erlangen e.V., die AWO KV Soest, Lippstadt, das Deutsche Rote Kreuz, Korbach, das Institut für soziale und kulturelle Arbeit e.V., Nürnberg, die AWO Nordwürttemberg e.V., KV Stuttgart, die AWO, Bezirk Westl. Westfalen, Dortmund, die Erwerbslosenselbsthilfe, der AK NEUE ARMUT e.V., Berlin, die Stadt Mainz, die Rechtsfürsorge e.V. Lübeck,

der Verein freie Sozialarbeit e.V., Minden, der Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar, die AWO KV Unna e.V., das Landratsamt Dieburg, Darmstadt, die Jugendhilfe Unterland e.V, Heilbronn, die Stadt Bad Schwartau, die Lebensberatung Iiir Langzeitarbeitslose im Kirchenkreis Düsseldorf e.V., die Arbeitsloseninitiative, Trier e.V., die AWO, KV Heilbronn, die Zentrale Beratungsstelle für Nichtseßhafte e.V., Würzburg, das Sozialzentrum Wachsacker, Wiesbaden, die Schuldnerhilfe Bielefeld, die Hamburger Schuldnerberatung e.V., die AWO Östl. Westfalen e.V., Bielefeld 1, das Diak. Werk Hanau Stadt und Hanau Land, die Schuldnerhilfe Köln e.V., die Stadt Marburg und die Beratungsstelle e.V., Monheim, die AWO KV Dithmarschen, Bunsloh, Selbsthilfe und Nachbarschaftszentrum Ostend Frankfurt, das Deutsche Rote Kreuz KV Kiel, DEBET e.V., Hannover, die Freie und Hansestadt Hamburg -Landessozialamt-, das Diak. Werk des Kirchenkreises Bonn, der Caritasverband für die Stadt Bonn, der Caritasverband für die Stadt

Bamberg, Hamburg-West Beschäftigungsgesellschaft mbH, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, das Diak. Werk im Kirchenkreis Arnsberg e.V., die Schuldnerhilfe e.V. Aachen, der DPWV Bezirksgruppe Heidelberg, der Lichtblick e.V. Neumünster, der Verein zur Beratung von Schuldner e.V., Gießen, das Landratsamt Waldshut, Waldshut-Tiengen, das Diak. Werk des Kirchenkreises Moers, das Diak. Werk Krefeld, die AWO, Braunschweig, die Verbraucher-Zentrale Sachsen e.V., Leipzig, die Stadtverwaltung Ludwigshafen, -Sozialamt-, der Allg. Rettungsverband, Weiden, die Diak. Bezirksstelle, Esslingen, der Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen, die LAG-Schuldnerberatung Hessen, Marburg, der Frankfurter Gefängnisverein v. 1868, Frankfurt, das Landratsamt Freudenstadt, die Beratungsstelle f. Frauen u. Familien Sachsen-Anhalt, Magdeburg, die Stadtverwaltung Grevenbroich, die Schuldnerhilfe e.V., Sulingen, die Innere Mission des Kirchenkreises Münster e.V., Beratungsstelle des Diak. Werkes, Kruminhörn.

Während er in der beschriebenen Abhandlung Schuldnerberatung bereits in der Aufnahmephase des Suchtkranken für indiziert hält - wofür und wogegen es gute Gründe gibt -, stellt gerade das von Zimmermann beschriebene Schuldenregulierungsangebot des »Marianne v. Weizsäcker Fonds« auf einen Personenkreis ab, welcher als »Therapieabsolvent/innen« und »ehemals Drogenabhängige« (a.a.O.) beschrieben wird, welche wenigstens eine stationäre oder ambulante Therapie durchlaufen haben müssen. Es handelt sich also um Personen, welche allgemein als »ehemals süchtig« oder »clean« bezeichnet werden, also nicht um das für viele Beratungsstellen schwierige, akut abhängige Problemklientel.

Dabei ist auch die Definition des »ehemals Abhängigen« problematisch, da es ernstzunehmende Theorien gibt, welche von einer lebenslangen Abhängigkeitsstruktur der Persönlichkeit Betroffener ausgehen und analog zum trockenen oder nassen Alkoholkranken lediglich einen akuten oder ruhenden Status der Suchtkrankheit beschreiben.

Die Grundfrage geht jedoch dahin, ob Schuldnerberatung schon während laufender Therapiemaßnahmen angebracht erscheint und unter welchen Bedingungen und wie weit Personen im akuten Stadium einer Suchtkrankheit einer schuldenpezifischen Beratung zugänglich sind.

Ob eine Koppelung von therapeutischer Arbeit mit Schuldnerberatung bereits - wie empfohlen - in der Aufnahmephase sinnvoll erscheint (a.a.O. S.20) und erste Zugangschancen eröffnet, dürfte sich wesentlich daran orientieren, aus welcher Situation heraus die Ratsuchenden zur Beratung kommen und zu was erste Zugangschancen eröffnet werden sollen.

Um es deutlich auszudrücken, es ist so müßig, bei einem unter akuten Entzugserscheinungen leidenden und mit Haftbefehl gesuchten Opiatabhängigen mit der in Aussicht gestellten Regulierung seiner Schulden beim Arbeitsamt Einfluß auf weitere Lebensbereiche nehmen zu wollen, wie es sinnvoll sein kann, einen nicht unter akutem Beschaffungsdruck stehenden, rehabilitationsgeneigten Ratsuchenden darüber aufzuklären, daß seine vorhandenen Schulden nicht zwangsläufig zur Haft führen, wenn er sich wieder polizeilich anmeldet.

Das Beispiel verdeutlicht, daß der durch die gültige Drogen-Politik und Gesetzgebung geförderte stoffspezifische Ansatz, welcher soziale Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich Schuldnerberatung, in den starren Rahmen der Abhängigkeitstypisierung entsprechend WHO zwingt, kritisch zu hinterfragen ist.

Auch den auf ein bloßes Legalitätsprinzip zielende Ansatz einer Konzentration von Hilfsangeboten auf Benut-

zer illegaler Drogen ist mehr als problematisch. Allein die Abgrenzung des betreffenden Personenkreises ist in der Praxis schwierig. Zum einen gibt es verkehrs- und verschreibungsfähige legale Suchtstoffe mit hohem Suchtpotential (z.B. Barbiturate), welche auf dem Schwarzmarkt ohne Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) gedealt werden können. Zum anderen gibt es völlig illegale, nicht verkehrsfähige Stoffe (z.B. Cannabisdrogen), welche in Relation zu völlig frei erhältlichen, legalen Drogen (z.B. Alkohol, rezeptfreie Appetitzügler), ein gesundheitlich eher geringer einzuschätzendes Getiihrdungspotential für Abhängige darstellen. Daneben stehen - um die aktuelle Konfusion perfekt zu machen - verkehrs- und verschreibungsfähige Betäubungsmittel (z.B. Morphin, Methaqualon), welche vom Arzt verschrieben, gleichwohl auch mißbräuchliche Verwendung finden können, auf der Drogenszene gehandelt, jedoch illegal im Sinne BtMG sind.

Gänzlich ausgehöhlt wird der stoffspezifische Ansatz durch die laufende Etablierung von ungenau als Methadontherapie bezeichneten Substitutionsprogrammen, welche eine Therapie der illegalen Drogenapplikationsschäden unter Beibehaltung eines hochpotenten Suchtmittels (L-Polamidon) darstellen.

Eine weitere, nicht zu übersehende Diskrepanz besteht in der als notwendig erachteten Integrations- und Entschuldungshilfe für Abhängige von illegalen Suchtmitteln, gegenüber völlig fehlenden adäquaten Angeboten für Süchtige von staatlich subventionierten und besteuerten Drogen, oder bei nicht stoffgebundenen Suchtformen (Spielsucht, Kaufsucht u.a.).

Um keine Mißverständnisse herzustellen, es soll hier nicht die Notwendigkeit von entsprechenden Hilfen für Abhängige von illegalen Drogen in Frage gestellt werden. Es gibt jedoch kein sachliches und moralisches Argument - wenn nicht das eines zynischen Ausgleichs für erlittene staatliche Verfolgung -, welches Abhängige von illegalen Drogen für Entschuldungshilfen prädestiniert und Alkoholkranken und Medikamentenabhängigen entsprechende Angebote vorenthält.

Der volkswirtschaftliche Schaden von über 40.000 Toten in Folge von Alkoholkrankheit (ohne Verkehrstote u.a. mittelbare Folgen), wie der schuldspezifische Verlauf des sozialen Abstiegs widersprechen einem besonderen Beratungsansatz in der Schuldnerberatung für Suchtkranke bestimmter Stoffgruppen genau so, wie das Argument der Verschuldungshöhe einen solchen nicht weiter rechtfertigt.

Nach neueren Studien (Hess. Rundfunk 3.1.1993) sind über 50% der Drogenabhängigen überschuldet. Die angegebene Überschuldungshöhe von Abhängigen illegaler Drogen von im Schnitt 15.000 bis 23.000 DM (Zimmermann a.a.O. S.18) liegen im Mittel der Überschuldung der bei Schuldnerberatungsstellen bekannt gewordenen

Haushalte (GP-Studie a.a.O. S.270). Sie ist damit nicht signifikant höher, als die anderer exponierter Bevölkerungsgruppen; - unter welchen Selbständige den am höchsten überschuldeten Anteil stellen (ebd. S.72).

Ein besonderer Beratungsansatz erscheint daher allenfalls unter der Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituation der Drogenabhängigen in der kriminellen und/oder kriminalisierten Subkultur und den besonderen Erfordernissen der Therapie notwendig, womit auch die Spannungsfelder in der Schuldnerberatung von Drogenabhängigen eingegrenzt werden.

Die von verschiedenen Schuldnerberatungsstellen vorgenommenen Zugangsbeschränkungen für Abhängige zielen bei näherer Betrachtung nicht auf ein mit Suchtproblematik belastetes Klientel per se, sondern auf einen Personenkreis, dessen Abhängigkeitsproblematik so weitgehend sämtliche Lebensbereiche und Verhaltensmöglichkeiten bestimmt, daß wesentliche persönliche Fähigkeiten und Grundlagen für eine Beratung, das sind Reflexionsfähigkeit, Merkvermögen, Motivation, Terminfähigkeit sowie Ladungs- und Kontaktierungsmöglichkeit verunmöglicht sind. Die Lebenssituation der Betroffenen ist häufig durch ein unstetes Leben in der Drogenszene, oder dem Nichtseßhaften- und Stadtstreicher milieu gekennzeichnet.

Ein interdisziplinärer Arbeitsansatz ist hier nicht unproblematisch, da die Dynamik der als primäre Problematik aufzufassenden akuten Suchtkrankheit mit ihrem Druck zur illegalen Suchtmittelbeschaffung und korrespondierenden körperlichen und psychischen Leistungsausfällen gerade in der Schuldnerberatung kontraproduktiv wirkt und z.B. fehlgeschlagene, wirtschaftliche Sanierungsversuche in dieser Phase spätere Rehabilitationsversuche eher behindern.

In der Einschätzung einer notwendigen Beteiligung von Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe sollte daher, abgehend von der medizinischen oder rechtlichen Klassifizierung des Hilfesuchenden nach Suchtstoffgnippen, berücksichtigt werden, welche sozialen und wirtschaftlichen Verhaltensmöglichkeiten den Ratsuchenden zur Verfügung stehen.

2. Ganzheitlicher Ansatz gegen Legalitätsprinzip

Ähnlich neueren Bestrebungen in der Arbeit mit psychisch Kranken - zu denen Suchtkranke im weiteren Sinn gerechnet werden können - ist in deren Behandlung nicht allein auf die kranken Teile der Persönlichkeit (hier Abhängigkeit von illegalen Drogen) abzustellen, sondern auf deren gesunde Anteile und vorhandenen Verhaltensmöglichkeiten.

Damit verlagert sich die Einschätzung der Möglichkeiten von Schuldnerberatung nicht auf die Frage, mit welchem

Stoff der Ratsuchende seine Sucht unterhält, sondern darauf, wie hoch dessen Interaktions- und Reflexionsfähigkeit (noch) ist.

Die zentrale Frage bei der Arbeit mit Abhängigen sollte entgegen einer legalistischen Problemauffassung nicht zuvörderst darauf konzentriert werden, ob jemand (noch) bestimmte Suchtmittel zu sich nimmt, sondern ob sie/er noch persönlich in der Lage ist, aus einer Beratung reflektierend sinnvolle, soziale und wirtschaftliche Verhaltensweisen zu ergreifen.

Schuldnerberatung kann dabei eine notwendige Voraussetzung bei einer Suchtrehabilitation sein. Ich halte sie jedoch als Mittel zur Therapieeinleitung und Durchsetzung herrschender drogenpolitischer Vorgaben für genau so verfehlt, wie ich Schuldenregulierung aus Fondsmitteln für lediglich eine willkürlich rechtsdeliktisch eingestufte Abhängigengruppe ablehne.

Fachstellen der Drogenberatung müssen in ihrer Arbeit oft gegen eigene Überzeugung und wider besseres Wissen handeln und versuchen, den Widerspruch zwischen ganzheitlichem Menschenbild und gesetzlichen Grenzen in ihre Arbeit zu integrieren.

So ist die Möglichkeit der Vollstreckungseinstellung nach dem Prinzip »Therapie statt Strafe« gemäß §§ 35 ff. BtMG in keiner Weise der jeweiligen Gravidität der Suchtproblematik der Betroffenen angepaßt, vielmehr ist Therapie die einzige Alternative für den Drogenstraftäter zu einer Strafe, unabhängig davon, ob er einen realen Wunsch und Willen zu einer Abstinenztherapie hat.

Es besteht für Schuldnerberater (glücklicherweise noch) keine Notwendigkeit, ihre Arbeit auf die vorgenannte Alternative zu beschränken, und sie sollten sich ohne Notwendigkeit nicht von einer an der Einzelperson ausgerichteten Einschätzung ihrer Beratungsmöglichkeiten abhalten lassen.

3. Grenzen und Möglichkeiten der Schuldnerberatung mit Abhängigen

Als problematisch haben sich Schuldnerberatung und weitergehende Rehabilitationsmaßnahmen bei einem Klientel erwiesen, welches nachfolgende starke Einschränkungen seiner persönlichen Lebenssituation und Verhaltensweisen aufweist:

Persönliche Motivation und Bedürfnisse

Stark eingeschränkt; auf die unmittelbare Sicherung der spezifischen Lebensbedürfnisse (Suchtmittel, Schlaf- oder Ruheplatz, Nahrung) ausgerichtet. Tendenz zu außen oder autoaggressivem Verhalten.

- Persönliche Fähigkeiten

Ein^geschränkte Reflexionsfähigkeit; suchtmittelinduzierte Einschränkungen der Konzentrations-, Abstraktions- und Merkfähigkeit. Körperliche Ausfallerschei-

nungen und Krankheiten mit direkten Auswirkungen auf die Beratungsfähigkeit. Fehlende Frustrationstoleranz.

Soziale und wirtschaftliche Fähigkeiten

Eingeschränkt auf Scene- und Milieukontakte (Drogenscene, (klein-)kriminelle Subkulturen, Nichtseßhaftigkeit, Stadtstreichermilieu).

Fehlende oder zerstörte Familienbindungen; fehlende oder abgebrochene Kontakte zu nicht scenezugehörigen Freunden und Bekannten.

Verfolgungsdruck durch Straforgane (Haftbefehl).

Arbeitslosigkeit und/oder Erwerbsunfähigkeit; zeitweise oder völlige Abhängigkeit von sozialen Transferleistungen zum Lebensunterhalt; im Extremfall völlige Ausgliederung aus dem Netz sozialer Grundsicherung.

Obdachlosigkeit und wechselnde Aufenthalts- und Schlafplätze; fehlende Kontaktierungs- und Ladungsfähigkeit.

Zur Schuldnerberatung gelangt das vorbeschriebene Klientel i.d.R. durch massiven äußeren Druck, häufig unter dem unmittelbaren Eindruck drohender Haft oder kurzfristig entzogener finanzieller Mittel.

Auch werden bisweilen von wohlmeinenden Richtern in Strafverfahren Weisungen i.S. § 268a StPO und § 686 StGB verhängt, welche unter Strafandrohung Personen mit Wirtschaftsstraftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit Schulden dazu verpflichten, sich einer Schuldnerberatung zu unterziehen.

Die eigene Motivation der Betroffenen zu einer »Schuldnerberatungstherapie« ist entsprechend gering und zu meist auf die Erlangung einer passenden Bescheinigung der Schuldnerheratung zum Nachweis für das Gericht beschränkt.

Ähnlich verhält es sich, wenn Träger von Sozialhilfeleistungen die Gewährung von Sozialhilfe von einer (bescheinigten) Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle abhängig machen, etwa weil der Antragsteller seine finanzielle Notlage nicht mit Suchterkrankung sondern mit Schulden begründet.

Bisweilen werden auch kleinere zur ersatzweisen Haft anstehende Geldbußen oder Strafen an die Schuldnerheratung herangetragen, wobei weniger die Möglichkeiten zur Leistung der Geldforderung, als der vollstreckbare Haftbefehl im Zentrum des Interesses des Ratsuchenden steht. Das beschriebene ratsuchende Klientel hat nicht selten durch laufende Kontakte mit sozialen Einrichtungen eine hohe Kompetenz im Umgang mit Sozialberatern jeglicher Ausrichtung erworben und weiß deren Einfluß auf andere Institutionen dahingehend zu nutzen, negative Überschuldungsfolgen durch wiederholte Stundungsanträge, Therapieangebote, Zahlungsmoratorien u.ä. erfolgreich abzuwehren, ohne daß eine tatsächliche Veränderung der Lebenssituation angestrebt wird. Nach Errei-

chung des kurzfristigen Ziels der Haftaufschiebung wird der weitere Kontakt zur Schuldnerberatung häufig eingestellt oder verliert sich in der Dynamik des Suchtverhaltens.

Es ist zur Frage zu stellen, ob sich eine Koppelung von therapeutischer Arbeit und Schuldnerheratung bereits in der Aufnahmephase jedweden Abhängigenklientels tatsächlich immer empfiehlt (vgl. Zimmermann a.a.O.). Unbestreitbar wird der Suchttherapeut/-Berater als erweitert kompetent vom Betroffenen erlebt werden, wenn er auch auf dessen finanzwirtschaftliche Notlage mit Beratung - nicht Regulierung - zu reagieren weiß. Es erscheint mir jedoch eher zweifelhaft, ob bei dem zuletzt beschriebenen Klientel ein Gerichtskostenverzicht oder regulierte Unterhaltsforderungen erste Zugangschancen (zu was?) eröffnen, da der betreffende Personenkreis weder für höhere, noch für niedrigere gerichtliche und unterhaltsrechtliche Forderungen überhaupt leistungsfähig ist, solange das Grundproblem (Sucht und zusammenhängende Lebensumstände) fortbesteht.

Die Durchführung von Schuldenregulierungsmaßnahmen ist hier auch aus anderen Gründen problematisch. Gerade in der Kontaktphase zum Abhängigen lassen sich der zukünftige Erfolg, die Dauer und Art der notwendigen suchttherapeutischen Arbeit nicht einschätzen. Schuldenregulierung setzt jedoch an der konkreten Lebenssituation des Schuldners an und setzt eine gewisse Kontinuität, sowohl dessen persönlicher wie wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit voraus.

Der suchttherapeutische Prozeß des Suchtkranken ist jedoch i.d.R. diskontinuierlich, mit Fluchtversuchen, Rückfällen, Phasen intensiver und loser Kontakte zum Therapeuten.

Weitergehende Schuldenregulierung - nicht Beratung - erscheint unter diesen Prämissen nicht nur erschwert, sondern kontraindiziert, da gescheiterte und/oder unterbrochene Maßnahmen der Schuldenregulierung des Abhängigen dessen zukünftige Rehabilitation nicht selten schwieriger und nachteiliger gestalten, als wenn die Schuldenregulierung gänzlich unterblieben wäre. Größere zivilrechtliche Verbindlichkeiten werden aufgrund der i.d.R. leistungsunfähigen wirtschaftlichen Situation des Abhängigen notleidend bleiben, was dessen Schuldnerheratung im Grunde auf die Gebiete der strafrechtlichen Beratung und perspektivischen wirtschaftlichen Beratung auf künftige Regulierungsmöglichkeiten hin beschränkt.

Die Regulierung weitergehender zivilrechtlicher Forderungen in der Therapiezeit ist kritisch zu betrachten. Häufig beschränken sich mögliche Regulierungsmaßnahmen in der Therapie auf Zahlungsmoratorien und Stundungen, verbunden mit ungewissen terminlichen Versprechungen auf eine künftige Regulierungsfähigkeit

(nach der Therapie). Bisweilen regulieren wohlmeinende Betreuer auch Verbindlichkeiten dahingehend, daß aus den geringen Einkünften der Rehabilitanden noch Ratenzahlungen für Schulden abgezweigt werden. Als Erfolg wird dabei häufig auf gestoppte oder reduzierte Zinsfortschreibung verwiesen.

In der Realität sind die positiven Auswirkungen auf wirtschaftlichem Gebiet in Relation zu deren negativen Folgen eher gering. Die Kontaktierung der Gläubiger führt in den Bereichen der Verjährungsunterbrechung, der Einschätzung über Uneinbringlichkeit/Vergleichbarkeit einer Forderung, wie dem entstandenen Termin- und Leistungsdruck (nach Therapie) zu weitergehenden Nachteilen. Frühere gescheiterte Regulierungsmaßnahmen können einen späteren tatsächlichen Rehabilitationserfolg dahingehend konterkarieren, daß von früheren, vergeblichen Stundungen, Vergleichsversprechungen etc. enttäuschte Gläubiger die »soziale Platte« schon bis zum Überdruß gehört haben und sich nicht mehr zu Kulanzregelungen bereit finden, wenn der Schuldner tatsächlich wieder eine persönliche und wirtschaftliche Lebensbasis gefunden hat.

Es erscheint mir daher angebracht, Schuldnerherathung nicht am Kriterium der Abhängigkeit zu messen, sondern von den realen Möglichkeiten der Ratsuchenden auszugehen. Für das zuvor beschriebene Klientel wäre damit zunächst auf eine perspektivische Beratung abzustellen und schuldenregulierende Hilfen nur vorsichtig im Verlauf einer ggf. Reha-Maßnahme ohne Überforderung des Klientels anzusetzen.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß gerade bei der Kombination von Maßnahmen der Therapie und der Schuldnerherathung erhebliche inhaltliche Diskrepanzen in den Bereichen des vermittelten weltanschaulichen Überbaus entstehen können, auf welche ich später näher eingehen werde.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie weit Schuldenherathung/-regulierung mit Abhängigen von illegalen Rauschdrogen überhaupt gehen kann? Folgt man der zuvor dargelegten Auffassung der Suchtproblematik als Syndrom eingeschränkter Verhaltensmöglichkeiten und nicht einer medizinischen oder rechtsdeliktischen Betrachtungsweise, so ist Schuldnerherathung mit Abhängigen - an deren Verhaltensmöglichkeiten orientiert - grundsätzlich in jedem qualitativen und quantitativen Umfang möglich, wie mit nichtabhängigen und unspezifischen Klientengruppen. Einschränkungen (oder Verstärkungen) findet dieser Grundsatz nicht durch die Art des verwendeten Suchtmittels, sondern durch die individuellen und gesellschaftlichen Begrenzungen, welche sich im Verlauf der Suchtkrankheit ergeben.

D.h., die Möglichkeiten von Schuldnerherathung können weitgehend auf eine reine perspektivische Beratung genauso beschränkt werden, wie auch komplizierte Regulierungsmodelle mit einem entsprechenden, in seinen Verhaltensmöglichkeiten nicht wesentlich beschränkten, Klientel denkbar sind.

Eine (Sucht-)Therapie ist dabei - um diese These in den Diskurs zu stellen - nicht zwingend erforderlich. Wesentlich ist nicht eine qualitative Bestimmung der Suchtkrankheit auf das verwendete Suchtmittel, sondern wie weit die Suchterkrankung die Möglichkeiten einer Person bestimmen und deren Fähigkeit zu einer Schuldnerherathung einschränken.

Dabei können - aus der Sicht der Schuldnerherathung - nicht stoffgebundene Suchtformen (Spiel- und Kaufsucht) erheblichere Einschränkungen der Verhaltensmöglichkeiten nach sich ziehen, als etwa eine außerhalb der Drogenszene gelebte Opiatahhängigkeit.

So sind die Erfahrungen des Verfassers in der Arbeit mit überschuldeten Teilnehmern von Substitutionsprogrammen überwiegend gut, obgleich hier nicht nur Teilnehmer von staatlichen Erhaltungsprogrammen (L-Polamidon-Substitution), sondern auch von selbst finanzierten - in der öffentlichen Diskussion umstrittenen - Ersatzstoffmedikamentationen bei niedergelassenen Ärzten berücksichtigt wurden.

Bedingt durch die ungebrochene Anzahl von Drogentoten und das Elend Drogenabhängiger in den Großstädten hat sich in der Allgemeinheit - und auch z.T. in den sog. Fachkreisen - die Meinung gehalten, daß insbesondere die Suchtkrankheit Opiatabhängiger zwangsläufig zu sozialem Abstieg, körperlich-seelischem Zerfall und schlußendlichem Siechtum und Tod führt.

Tatsächlich ist das unbestreitbare Elend der Drogenszene weniger auf die Wirkung der Drogen selbst, als auf deren Illegalität, die Kosten der Drogenbeschaffung, Verfolgungsdruck, unreine Drogen und unhygienische Drogeneinnahme, kurz auf das kriminelle Umfeld des Drogenmilieus zurückzuführen. Fehlt die Dynamik des Suchtkrankheitsverlaufs in der Drogenszene, so ist Schuldnerherathung auch in erweitertem Rahmen möglich.

Die als Einschränkung von Verhaltensmöglichkeiten beschriebenen Kriterien der Einschätzung von Möglichkeiten der Schuldnerherathung lassen sich ebenso erweitert darstellen:

- *Persönliche Bedürfnisse, Motivation*

Unmittelbare Lebensbedürfnisse gesichert. Motivation und Eigeninitiative primär auf die Regelung der wirt-

schaftlichen Schwierigkeiten ausgerichtet. Keine Fremdbestimmung.

Persönliche Fähigkeiten

Intellektuelle Reflexionsfähigkeit erhalten oder nur gering eingeschränkt. Konzentrations- und Merkfähigkeit erhalten; abstraktes Denken möglich. Erhaltene oder nur beschränkte Erwerbsfähigkeit. Keine oder nicht gravierende körperliche und/oder seelische Leistungsabfälle. Frustrationstoleranz.

Soziale und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Vorhandene Kontakte zu Familie und nicht scenegeheten Bekanntenkreis. Unauffälligkeit gegenüber Organen der Strafverfolgung. Fester Wohnsitz. Ggf. Arbeitsplatz und Unabhängigkeit von sozialen Transferleistungen.

In der Praxis der Schuldnerberatung werden sich i.d.R. im Einzelfall sowohl Kriterien aus der zuerst beschriebenen Negativliste von Verhaltensmöglichkeiten, wie aus dem zuletzt aufgewiesenen Idealbild feststellen lassen. Schuldnerberatung sollte daher einzelfallbezogen ange-
setzt werden. Eine grundsätzliche Befürwortung uneingeschränkter Schuldnerbetreuung für Suchtkranke ist daher genauso abzulehnen, wie deren grundsätzlicher Aus-
schluß.

Das Kriterium festgestellter Abhängigkeit von Drogen läßt per se noch keine Einschätzung der Möglichkeiten von Schuldnerberatung zu.

4. Schuldnerberatung im Spannungsfeld zwischen Therapie und wirtschaftlichem Verhalten

Überschuldung ist seit Menschengedenken ein Phänomen von Marktwirtschaft und Handel und eng mit den Begriffen Kredit und Gläubigkeit, Leistung und Gegenleistung, Marktwert und Tauschwert, sowie Angebot und Nachfrage verbunden.

Drogenmarkt und Drogenszene basieren auf den gleichen Prinzipien und können als Musterbeispiel eines auf reinen Funktionalitätsprinzipien beruhenden, marktwirtschaftlichen Systems angesprochen werden. In keinem Bereich haben sich frühkapitalistische Prinzipien rigoroser und unverfälschter niedergeschlagen als im illegalen Drogenhandel.

Die meisten ganzheitlich angelegten (Langzeit-)Therapien reflektieren daher notwendigerweise die vorgenannten Prinzipien des Drogenmarkts kritisch und setzen Ich-Autonomie und soziale Verantwortung gegen aggressives Kosten-Nutzen-Denken, stellen die Selbstverantwortlichkeit und Persönlichkeitsentwicklung in den Mittelpunkt der therapeutischen Arbeit.

I.d.R. sind Therapieprogramme auch auf einen Aufbau bzw. eine Wiederherstellung der auf der Drogenszene verlorenen moralischen Persönlichkeit ausgerichtet. Es nimmt daher nicht Wunder, daß therapeutische Einrichtungen häufig auch von Trägern mit weltanschaulichen Wertesystemen unterhalten werden und in der Therapie auf christliche, anthroposophische, humanistische oder auch orientalische Lehren Bezug genommen wird.

Sceneühliche Verhaltensweisen, so das Übervorteilen und Täuschen (Linken) anderer, das Aufrechterhalten von Charaktermasken (cool sein), das Zurückhalten von Werten (Bunkern), das Vorgehen von (fiktiven) Verhaltensmöglichkeiten (Sprüche bringen, einen auf »breit., machen) und aggressives Auftreten, werden in der Therapie negativ bewertet und (ggf. bis zum Therapieaus-
schluß) sanktioniert. Authentizität und Verantwortlichkeit stehen als Basis für die Lösung aus Abhängigkeitsverhältnissen.

Dementsprechend bemühen sich Mitarbeiter der Drogenhilfe/-therapie zumeist darum, festgestellte Schulden ihrer Klienten dahingehend zu lösen, daß der Betroffene für seine Verbindlichkeiten die Verantwortung übernimmt und diese abträgt. Dabei stehen wirtschaftliche Aspekte, wie die Wiederherstellung von Kontofähigkeit und ein von Pfändungen unbelastetes Arbeitsverhältnis gleichrangig zu den vorgenannten therapeutischen Inhalten. Der Suchtkranke soll in der Therapie erfahren, daß er aus eigener Kraft Schuld - und damit verbundene Erfahrungen - nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im moralischen Sinn abzutragen fähig ist.

Damit wirkt jedoch jede aus eigener Leistungsfähigkeit nicht abtragbare Schuld, etwa wegen derer unleistbarer Höhe für den therapeutischen Prozeß kontraproduktiv, was die Notwendigkeit von Schuldnerberatung und Schuldenregulierung nach sich zieht.

Mit der Einleitung von Schuldenregulierungsmaßnahmen kommen jedoch vom Wesensgehalt therapiefremde Prinzipien wirtschaftlicher Art zu tragen, womit sich die Spannungsfelder zu Inhalten und Methoden von Schuldnerberatung abzeichnen.

Da herkömmliche Therapiemodelle nicht selten entgegen ihrer moralischen Wertmodelle gegenüber der Drogenszene, gleichwohl herrschende Normen und Moralvorstellungen der normalen Wirtschaft adaptieren und akzeptieren, können sie nur unter Widersprüchen oder Ignorierung moralisch fragwürdiger marktwirtschaftlicher Prinzipien in der Schuldnerberatung/-regulierung die Vorgabe selbstverantwortlicher Handlungen beim Klientel aufrechterhalten.

Schuldnerberatung orientiert sich im Idealfall (nicht zwingend) an Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und nutzt marktwirtschaftliche Prinzipien und Möglichkeiten weitgehend - und ohne Rücksicht, etwa auf moralische Vorgaben eines Inkassodienstes - aus.

Dabei können Konflikte mit dem therapeutischen Ansatz zu Tage treten. Es kann im Bereich therapeutischer Persönlichkeitsförderung eine Bewältigung früherer moralischer Verbindlichkeiten durchaus wünschenswert sein, etwa wenn der Rehabilitand Schulden bei früheren Freunden tilgt, auch wenn diese keinen Titel gegen ihn erwirkt haben und die Forderung verjährt ist. Schuldnerberatung arbeitet hingegen i.d.R. mit (rechtlich) fixierbaren Daten und berücksichtigt moralische Aspekte bei der Schuldenregulierung zwangsläufig in Relation zu deren Wirtschaftlichkeit.

So mag die mit 4% p.a. verzinste Schuld bei der alten Hauswirtin des Schuldners aus moralischer Sicht mehr gerechtfertigt erscheinen, als die zigfache Zinsforderung der Teilzahlungsbank. Gleichwohl mag der Schuldnerberater aus wirtschaftlichen Erwägungen im Entscheidungsfall eher zur vordringlichen Regulierung des mit allen Vollstreckungsarten versierten Großgläubigers tendieren, als zur Ablösung der für eine langwierige Rechtsverfolgung unzureichend gerüsteten Vermieterin.

Gerade in harten Regulierungsverhandlungen unter Beteiligung des Schuldners wird dieser nicht selten mit der Erfahrung konfrontiert, daß z.T. auf Zufall beruhende rechtliche Gegebenheiten, wie unleserliche Schriften, verstrichene Termine, Fristen u.ä. mehr Einfluß auf eine Regulierung haben können, als die moralische Berechtigung einer Forderung.

Taktieren, Coolness und andere Sceneerfahrungen können in der Therapie als unerwünschtes, in der normalen Geschäftswelt als durchaus übliches Verfahren erlebt werden.

Der Rehabilitand wird mit diesen Widersprüchen nicht selten überfordert, insbesondere dann, wenn ihm gegenüber eine enge Verknüpfung von suchttherapeutischen Inhalten und Schuldnerberatung postuliert wird.

Typische Konfliktfelder ergeben sich mit Drogenklientel in den Bereichen Gläubigerkontakt und Regulierung. Nach Beobachten des Verfassers besteht in den therapeutischen Fachstellen eher eine Tendenz zu frühzeitigen Regulierungsmaßnahmen, wogegen reine Fachstellen der Schuldnerberatung in gleichen Fällen eher dazu neigen, mit Vollstreckungsabwehr und Abwarten die wirtschaftliche Entwicklung des Probanden zu prüfen.

In der Vergangenheit konnte der Verfasser bei zuweisenden oder zuarbeitenden suchttherapeutischen Einrichtungen folgende negative Schuldenregulierungsmaßnahmen feststellen:

- Verjährungsunterbrechung durch unnötigen Gläubigerkontakt und/oder Ratenzahlung;
- Kleinratenverhandlung und/oder Zahlung trotz Unpfändbarkeit und Zinsfortlauf;

- Zuarbeit bei der Zeichnung von (Blanko-)Gehaltsabtretungen noch vor Übernahme in ein Arbeitsverhältnis;
- terminierte Stundungsvereinbarungen ohne bekannte Leistungsfähigkeit nach Ablauf der Stundung (Therapie);
- Kontaktierung von Gläubigern ohne Notwendigkeit;
- Leistung auf untilgbare Forderungen.

Andererseits wurden von therapeutischen Einrichtungen folgende Kritikpunkte an die Schuldnerberatung herangetragen:

- Utilitarismus ohne Rücksicht auf moralische oder menschliche Hintergründe;
- Verunsicherung des Rechtsempfindens von Klienten (und/oder Therapeuten);
- Förderung von negativer Weltsicht bei Klienten.

Im Idealfall finden Therapie und Schuldnerberatung in ihrer jeweiligen Arbeit zu einer Synthese aus moralischer Verantwortlichkeit und wirtschaftlichem Nutzen zu Gunsten des Klientels. Eine dargelegte Kongruenz von Therapie- und Schuldnerberatungszielen ist dagegen nicht zwangsläufig.

Wenn Zimmermann (a.a.O. S.20) anführt, daß ein konstruktiver Ausgleich berechtigter Gläubigerinteressen hilfsweise durch umfassenden Schuldnerschutz angegangen werden kann, dürfte dieses nicht nur dem betroffenen Gläubiger, sondern auch dem betreuten Schuldner widersprüchlich erscheinen.

Der grundlegende Widerspruch zwischen moralischer Akzeptanz marktwirtschaftlicher Schuld- und Eigentumsverhältnisse und notwendiger Wiedereingliederung der an deren Prinzipien Gescheiterten in die Gesellschaft findet sich auch in den Entschuldungshilfen des beispielhaft vorgestellten Marianne von Weizsäcker Fonds. Hier soll die soziale Wiedereingliederung Drogenabhängiger u.a. durch Entschuldungsdarlehen gefördert werden; andererseits darf der notwendige Reha-Aufwand i.d.R. nicht mehr als 10.000 DM kosten.

Der Rehabilitand mit Verpflichtungen bei der vergleichsbereiten Teilzahlungsbank genießt also im Extremfall den Vorzug vor dem Schuldner der vergleichsunwilligen Privatperson oder Behörde. Hat der Antragsteller in der Vergangenheit neben Schlafmitteln und Alkohol auch Heroin als Suchtmittel mißbraucht, so hat sein Antrag auf Stiftungsmittel Aussicht auf Erfolg, hat er nur erstere konsumiert, nicht.

Selbst desillusionierten Fixern dürften die Widersprüche nicht erklärt werden können, ohne in der Therapie vermittelte Werte in Frage zu stellen. Es dürfte nachvollziehbar sein, wenn der glückendlich mit Fonds-Mitteln geforderte Rehabilitand illegaler Drogen in seinem Selbstverständnis sich einer exponierten Bevölkerungsgruppe zuordnet, was einen selbstverantwortlichen Therapieansatz wiederum dahingehend gegenzeichnet, daß

dem Abhängigen illegaler Drogen mehr Privilegien zur sozialen Rehabilitation zugestanden werden, als der suchtkranken Restbevölkerung.

5. Zusammenfassung

Überschuldung von Abhängigen illegaler Drogen läßt sich als ein Faktor im Komplex sozialer Symptomatik von Drogenabhängigkeit in unserem Gesellschaftssystem auffassen.

Allgemeine Marktmechanismen manifestieren sich in der Drogenszene in moralisch archaischer und rücksichtsloser, dabei technisch perfekter Ausprägung.

Die Relevanz des Überschuldungsaspektes für die Gesamtproblematik des Abhängigen kann im Einzelfall hoch sein, kann jedoch nicht als so bestimmend eingeschätzt werden, daß Schuldnerherathung als wirksames Mittel zur Eröffnung therapeutischer Hilfsangebote heim akut Suchtkranken dienen kann. Letztere sind eher durch am unmittelbaren Lebensbedarf ansetzende Hilfen (Substitution, Schlafplätze, verfolgungsfreie Räume u.ä.) zu vermitteln.

Es ist weiter zu untersuchen, wie weit die Überschuldungsproblematik qualitativ bei Drogenabhängigen höher ist, als diejenige anderer Bevölkerungsgruppen. Grundsätzlich ist Überschuldung nur ein Aspekt eines synergistischen Systems sozialer Verluste im Verlauf der Suchtkrankheit.

Die Beratung und Regulierung von Überschuldung Drogenabhängiger ist daher auf den Einzelfall und dessen spezifische Bedingungen persönlicher, sozialer und wirtschaftlicher Art abzustellen. Art und Umfang von Schuldnerhilfe wird durch die Verhaltensmöglichkeiten und gesunden Anteile des Schuldners bestimmt. Dabei sind Maßnahmen sowohl innerhalb und in Zusammenarbeit mit suchttherapeutischen Einrichtungen wie außerhalb von Therapieangeboten möglich.

Es ist zu berücksichtigen, daß Maßnahmen der Schuldnerhilfe therapeutische Ziele der Persönlichkeitsbildung

beeinflussen, stören oder kritisch in Frage stellen können. Schuldnerhilfe und Therapie sind keinesfalls als kongniente Maßnahmen von Rehabilitation aufzufassen, sondern stehen im idealen Fall in einem sich ergänzenden Spannungsverhältnis.

Bei der Aufnahme von Suchtmittelabhängigen zur Schuldnerherathung ist nicht notwendigerweise auf den rechtlichen Status der Suchtdroge abzustellen, als vielmehr auf die persönlichen und sozialen Rahmenbedingungen, unter welchen Schuldnerherathung durchgeführt wird. Die Illegalität bestimmter Suchtmittel stellt zwar einen zu berücksichtigenden Faktor, jedoch nicht den ausschlaggebenden Aspekt für die Möglichkeiten und Einschränkungen von Schuldnerherathung.

Entschuldungshilfen müssen für Abhängige legaler Suchtmittel im gleichen Maße zur Verfügung gestellt werden, wie für Abhängige illegaler Drogen. Eine Differenzierung ist abzulehnen.

In der Gesamtbetrachtung ist die Akzeptanz von auf das jeweilige Suchtmittel differenzierten Verfahrensweisen in der Schuldnerhilfe nicht nur aus grundrechtlichen Gründen der Gleichbehandlung fragwürdig, es perpetuiert vielmehr auf strafrechtliche Verfolgung Suchtkranker ausgerichtete drogenpolitische Prämissen ohne Notwendigkeit.

QUELLENANGABEN:

Zimmermann, Dieter: Schuldnerherathung in der Drogenarbeit, BAG-info 3/92

Kupferer, Ronald: Was mache ich mit meinen Schulden?, BAG-info 3/91

GP-Forschungsgruppe (Studie im Auftrag des BMFS): Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1992

Deutsche Hauptstelle für Suchtgefahren, Jahrbücher 1982-1991, Hamburg e.a. 1982-91

Hessischer Rundfunk, Nachrichtensendung v. 3.1.1993, ohne Quellenangabe

Befragung hessischer Schuldnerberatungsstellen Zur Änderung des pfändbaren Betrages - § 850 f ZPO

Von Thomas Zipf, Reinheim

I. Problemstellung

Bis zur überfälligen zum 1.7.1992 in Kraft getretenen Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen unterschritt der nach Abzug des Pfändungsbetrages verbleibende Lohnrest oftmals den rechnerischen Sozialhilfebedarf nach dem Bundessozialhilfegesetz.

In der Praxis wurde daher versucht, hier mit dem § 850 f ZPO zu arbeiten. Der § 850 f ZPO sah und sieht vor,

daß der pfändbare Lohnanteil dann auf Antrag verringert werden kann, wenn »besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen ... dies erfordern«. Dies fand lange nur Anwendung bei besonderen finanziellen Belastungen, wobei es sich immer um Individualfälle handelt, wie z.B. krankheitsbedingte Mehraufwendungen. In der Praxis wurde versucht, diesen Paragraphen auf das eingangs genannte Problemfeld des Sozialhilfebedarfes infolge Lohnpfändung anzuwen-

den. Dies stieß seitens der Rechtsprechung zunächst auf wenig Gegenliebe, wurde dort doch u.a. damit argumentiert, daß die Höhe der Pfändungsfreibeträge in der Lohnpfändungstabelle so festgelegt sei, daß das Lebensminimum gesichert sei und daß immer auf den Einzelfall abzustellen sei und daher eine allgemeine Argumentation mit der zunehmenden Unstimmigkeit zwischen Lohnpfändungstabelle und Sozialhilfebedarf nach dem BSHG keine Änderung des unpfändbaren Betrages begründe. In der Rechtsprechung setzte sich zuletzt jedoch sicherlich mitbasierend auf der genannten zunehmenden Diskrepanz die Auffassung durch, daß dem Schuldner so viel von seinem Lohn zu belassen ist, wie ihm an Sozialhilfe nach dem BSHG zustände. Große Unterschiede in der Entscheidungspraxis aber auch der Antragspraxis gab es jedoch bezüglich der Fragen, was bei der Berechnung des Sozialhilfebedarfes zu berücksichtigen sei.

Die zum 1.7.1992 in Kraft getretene, neue Lohnpfändungstabelle hat in der Praxis zwar dazu geführt, daß der nach Abzug des pfändbaren Lohnanteils verbleibende Lohnrest den jeweiligen Sozialhilfebedarf weitgehend übersteigt. Da die neue Lohnpfändungstabelle jedoch erneut statisch ist und nicht jeweils an die Preisentwicklung angepaßt wird bzw. sich automatisch anpaßt, ist es nur eine Frage der Zeit, wann aufgrund der zu erwartenden weiteren Preissteigerungen hinsichtlich der Miet- und Mietnebenkosten und der steigenden Lebenshaltungskosten allgemein, die üblicherweise, wenn auch zu langsam, zu steigenden Regelsätzen nach dem BSHG führen - hier wird bedauerlicherweise z.Z. über Kürzungen nachgedacht -, die vor dem 1.7.1992 von Jahr zu Jahr akutere genannte Problematik erneut auftreten wird, zumal mit einer Novellierung der Lohnpfändungstabelle - wenn politisch überhaupt gewollt - erfahrungsgemäß erst nach ca. 8-10 Jahren zu rechnen sein dürfte.

Der Gesetzgeber hat dem zumindest insofern Rechnung getragen, daß der § 850 f ZPO nunmehr auch die Möglichkeit vorsieht, daß dem Schuldner auf eigenen Antrag beim Vollstreckungsgericht ein Teil des gemäß Pfändungstabelle einzubehaltenden Lohnanteiles belassen werden kann, wenn er nachweist, »daß bei Anwendung der Pfändungsfreigrenze ... der notwendige Lebensunterhalt i.S. des Abschn. 2 BSHG für sich und für die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist«.

Auf der Grundlage der durch Schuldnerherattung mitinitiierten Rechtsprechung ist es sinnvoll, vor einem erneuten flächenhaften Auftreten des geschilderten Problems gerade im Sinne des Klientels rechtzeitig eine Diskussion über die Logistik des anzusetzenden Sozialhilfebedarfes zu führen und durch Verbandsarbeit und Kontakt mit der Rechtspflege vor Ort eine verbraucherfreundliche Rechtsprechung vorzubereiten und herbeizuführen.

Dieser Prozeß soll mit den folgenden Ausführungen mit angestoßen werden.

Vor dem Stichtag 1.7.1992 habe ich im Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerherattung eine Befragung der hessischen Schuldnerberatungsstellen durchgeführt. Befragt werden sollte die jeweilige Antrags- und Entscheidungspraxis vor Ort. Infolge sollen die Ergebnisse der Befragung dem Grunde nach dargestellt und soweit mir bekannt, auf Urteile, Fachartikel und Arbeitshilfen hingewiesen werden.

Nicht eingegangen wird auf die besondere Problematik von Lohnabtretungen sowie die aufgrund der genannten Ergänzung des § 850 f ZPO nur noch rechtshistorisch interessante Frage, ob Sozialhilfebedürftigkeit eine Verringerung des pfändbaren Lohnanteils begründet. Eine Arbeitsgruppe der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerherattung Hessen hat es übernommen, auf der Grundlage des infolge Darzustellenden Empfehlungen für die Antragspraxis zu entwickeln, die in einer der kommenden Nrn. des *BAG-infos* darzustellen sein werden.

2. Zur Befragung

Allen hessischen Beratungsstellen, die Schuldnerherattung ausschließlich oder mit spezialisiertem/r Berater/in anbieten, wurde im Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerherattung Hessen ein Fragebogen zugesandt. Insgesamt antworteten 17 Einrichtungen und somit fast alle Befragten. Es handelt sich hierbei um Schuldnerberatungsstellen, die von der öffentlichen Hand, von Wohlfahrtsverbänden oder Vereinen betrieben werden. Die Zielgruppe liegt in einem Fall ausschließlich bei Straftatlassenen, teilweise ist das Beratungsangebot stadtteilbezogen.

Im folgenden werden jeweils Fragen, Antworten und Anmerkungen des Unterzeichners dargestellt.

Frage 1: Werden Anträge gemäß § 850 f ZPO gestellt?

Diese Frage wurde durchgehend bejaht.

Frage 2: Wer stellt die Anträge?

Zwei Rückantworten waren diesbezüglich keine Angaben zu entnehmen. Mit einer Ausnahme wurden die Anträge durch die betroffenen Schuldner/innen gestellt. Eine Beratungsstelle stellt die Anträge selber.

Anmerkung: Eine Antragsstellung ist eindeutig eine gerichtliche Rechtsbesorgung und somit nach dem Rechtsberatungsgesetz erlaubnispflichtig (§ 1 Rechtsberatungsgesetz). Insofern kann sie nur durch die Schuldner/innen selber oder durch beauftragte Rechtsanwälte erfolgen. Stellt die Beratungseinrichtung einen solchen Antrag, verstößt sie gegen das Rechtsberatungsgesetz und begeht somit eine Ordnungswidrigkeit. Die Ausnahmeregelung des § 3 Rechtsberatungsgesetz erlaubt Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts auch nur Rechtshera-

tung und Rechtsbetreuung. Hier sei am Rande an die anfängliche Diskussion erinnert, wie weit Schuldnerheratung durch Schuldnerheratungsstellen nach dem Rechtsberatungsgesetz überhaupt gerechtfertigt sei.

Frage 3: Wer berechnet den sozialhilferechtlichen Bedarf?

Die Schuldnerheratungsstellen, die von Kommunen oder Landkreisen betrieben werden, stellen eigenständig Berechnungen her und bescheinigen diese. Freie Träger oder Vereine verweisen an das zuständige Sozialamt, das sog. »Garantiebescheinigungen« ausstellt. 3 nichtkommunale Träger haben in Verhandlungen mit dem Sozialleistungsträger erreicht, daß sie selber legitimiert wurden, Garantiebescheinigungen auszustellen.

Anmerkung: Immer dann, wenn die Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Bedarfes in eigener Regie ausgestellt werden soll, empfiehlt es sich, unabhängig von der Trägerschaft der eigenen Einrichtung, präzise Absprachen mit der zuständigen Abteilung des Sozialamtes zu treffen. Im Sinne einer spannungsfreien Zusammenarbeit mit den Rechtspflegern des Vollstreckungsgerichtes ist auch hier eine Abstimmung erforderlich.

Frage 4: Werden Vordrucke verwendet?

8 Einrichtungen verwenden Vordrucke.

Anmerkung: Beispielhaft sei hier auf Musterverträge hingewiesen, wie sie z.B. im BAG-Info 3/92 S. 19 (Stadt Kassel) oder im Informationsdienst Schuldnerberatung) abgedruckt werden.

Mit diesen stellen Betroffene einen entsprechenden Antrag beim Vollstreckungsgericht. Dein Vordruck beigelegt wird die Bescheinigung über den sozialhilferechtlichen Bedarf.

Fragen 5 und 6: Hier wurde danach gefragt, wie der sozialhilferechtliche Bedarf berechnet wird und wie sich die örtliche Rechtsprechungspraxis darstellt.

Um zu vergleichbaren Ergebnissen zu kommen, wurde hier folgender Fall vorgegeben:

Familie M. (34 und 32 Jahre) verheiratet mit 2 Kindern (9 und 6 Jahre)

monatliches Einkommen: 2.200 DM netto zzgl. 180 DM Kindergeld zzgl. 300 DM Wohngeld

Ausgaben: 900 DM Miete, 100 DM Strom, 100 DM Haftpflichtversicherung (jährlich) und 200 DM Hausratversicherung (jährlich)

Die Auswertung der Antworten zeigte, soweit sie über die Regelsätze nach dem BSHG hinausgingen deutliche Unterschiede und Unsicherheit in der Praxis insbesondere hinsichtlich

- der Frage, oh und in welcher Höhe zu den Regelsätzen Zuschläge hinzuzurechnen sind,
- oh und in welcher Höhe Mehrbedarfzuschläge insbesondere für Arbeit anzurechnen sind,

- in welcher Höhe Miete und Mietnebenkosten zu berücksichtigen sind,
- oh weitere Kosten, hier Versicherungsleistungen, anzurechnen sind und
- oh bei Antragstellung das Einkommen zwecks Anrechnung anzugehen ist.

In Folge sollen nicht die einzelnen Antworten verglichen, sondern Tendenzen genannt und - soweit mir bekannt - auf Urteile, Veröffentlichungen und Arbeitshilfen verwiesen werden.

a) Grundsätzliches

Es muß darauf hingewiesen werden, daß Gerichte nicht verpflichtet sind, Bescheinigungen des sozialhilferechtlichen Bedarfes von Sozialämtern anzuerkennen. So hat z.B. das Landgericht Stuttgart eine Garantiebescheinigung des Sozialamtes als nicht ausreichend bezeichnet und eigene Sozialhilfeberechnungen hinsichtlich von Mehrbedarfzuschlägen angestellt. ²⁾

Nach der Ergänzung des § 850 f ZPO dürfte es Gerichten jedoch schwerer fallen, Garantiebescheinigungen der Sozialämter oder zur Ausstellung legitimer Dritter in Zweifel zu ziehen.

h) Regelsätze

Selbstredend sind die jeweiligen Regelsätze nach dem BSHG zugrunde zu legen.

c) Mehrbedarfzuschläge

Hier sind Mehrbedarfzuschläge anzusetzen, wie sie sich aus dem BSHG herleiten. Schwierigkeiten bestehen dort, wo das BSHG nicht exakt ausführt, welche Prozentsätze vom jeweiligen Regelsatz anzusetzen sind. Dies trifft insbesondere auf Erwerbstätige zu, bei denen ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen ist (§ 23 Abs. 4 Satz 1 BSHG).

Hier unterscheidet sich die Praxis der jeweiligen Sozialämter, was sich zwangsläufig auch in der Anstellungspraxis der befragten Einrichtungen, aber auch in Entscheidungen und Fachartikeln niederschlägt.

Folgende Mehrbedarfzuschläge für Arbeit werden vertreten:

- Zwei Drittel des jeweilig¹⁾en Regelsatzes,^{3) 4) 22)}
- entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereines 50 Prozent der jeweiligen Regelsätze,^{1) 5) 6) 7) 6)}
- ein Drittel des Regelsatzes⁹⁾ und
- kein Zuschlag²²⁾.

Der Mehrbedarfzuschlag wird teilweise befürwortet, ohne ihn der Höhe nach zu konkretisieren.^{11) 12)}

Die Empfehlung des Deutschen Vereines, die 50% der jeweiligen Regelsätze beinhalten, sollten in der Praxis sicherlich nicht unterschritten werden.

d) *Fahrtkosten und Arbeitsmittel*

Zur Frage, ob zusätzlich zu Mehrbedarfszuschlägen und einem prozentualen Zuschlag zu den Regelsätzen (s. Punkt e) auch noch Fahrtkosten und eine Arbeitsmittelpauschale in der Bedarfsberechnung aufzunehmen sind, war den Antworten der befragten Einrichtungen wenig zu entnehmen, was vorrangig auch daran gelegen haben dürfte, daß nicht explizit nachgefragt wurde.

Die Frage wird bisher m.W. auch in der Fachöffentlichkeit kaum diskutiert und findet in Urteilen kaum Berücksichtigung. Eine Darstellung der vorliegenden Quellen wäre daher bestenfalls bedingt sinnvoll und unterbleibt deshalb auch.

Hingewiesen sei aber darauf, daß hier die jeweiligen Positionen immer in Verbindung mit der Frage gesehen werden müssen, oh und in welcher Höhe Mehrbedarfszuschläge für Arbeit und prozentuale Zuschläge zu den Regelsätzen angesetzt werden.

e) *Prozentuale Zuschläge zu den Regelsätzen*

5 befragte Einrichtungen gaben an, daß keine Zuschläge zu den Regelsätzen beantragt werden. 2 Einrichtungen führten statt prozentuale Zuschläge die Bekleidungspauschale auf. Ansonsten wurden Zuschläge ah 10% aufwärts genannt.

Mit Regelsätzen werden die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß § 22 BSHG abgegolten. In den Regelsätzen nicht enthalten sind neben den Kosten der Unterkunft einmalige Leistungsansprüche wie solche auf Bekleidung, Hausrat usw.. Diese werden bei Bedarf oder pauschalisiert (Kleidergeld) Sozialhilfeempfängern gewährt. Insofern gibt eine Auflistung der sozialrechtlichen Ansprüche als Summe der Regelsätze und evtl. der Mehrbedarfszuschläge nicht wider, welche Gesamtleistungen vergleichsweise Sozialhilfeempfänger erhalten würden. Dies rechtfertigt folglich einen prozentualen Zuschlag zu den Regelsätzen als Ausgleich für einmalige Leistungen. Ein solcher pauschalisierter prozentualer Zuschlag wird auch im Unterhaltsrecht bei der Berechnung des Selbsthaltes verwandt.

Zusätzlich wird ein prozentualer Zuschlag begründet mit einem Anreiz für Arbeitnehmer.

Den zur Verfügung stehenden Quellen und den Antworten der Schuldnerberatungsstellen waren unterschiedliche Positionen über die Höhe anzurechnender prozentualer Zuschläge zu entnehmen.

Im Detail wurden folgende Zuschläge genannt:

- Einen 10%igen Zuschlag sieht die zwar ältere Entscheidung des Landgerichtes Kassel vor, die aber von der befragten Schuldnerberatungsstelle vor Ort als noch relevant genannt wurde,99
- 15% nennen Oberlandesgericht Köln¹⁰⁾ und Oberlandesgericht Frankfurt,15)
- mindestens 15% fordert Kohte,12)
- 20% bewilligt das Landgericht Hamburg,16)

- 25% empfehlen die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen,⁶⁾ Känke1⁸⁾ und der Arbeitskreis Schuldnerberatung Düsseldorf-Neuss-Mettmann¹¹⁾ sowie Amtsgericht Dortmund¹⁷⁾ und das Obergerverwaltungsgericht Münster,21)
- 30% empfehlen der Informationsdienst Schuldnerberatung und der Deutsche Verein²⁰⁾ sowie beschlossen das Amtsgericht Kirchhain⁴⁾ und das Landgericht Stuttgart²⁾ (hier jedoch max. bei konkretem Nachweis).
- Getrennt werden der Ausgleich für einmalige Leistung und die Besserstellung gegenüber Sozialhilfeempfängern vom Amtsgericht Frankfurt-Höchst (15% plus 10%)¹⁹⁾ und Landgericht Frankfurt (25% plus 10%)^{1R)} sowie der Arbeitskreis Schuldnerberatung Frankfurt (25% plus 10 %).⁷⁾ Hier wird zunächst ein prozentualer Zuschlag zu den Regelsätzen berechnet, dieser zu den Regelsätzen und evtl. Mehrbedarfszuschlägen addiert und aus der Gesamtsumme ein 10%iger weiterer Zuschlag errechnet.

Insgesamt wird hier die Entwicklung der Rechtsprechung in den jeweiligen Landgerichts- und Oberlandesgerichtsbezirken zu beobachten sein. Wie sehr sich diese in der Entwicklung befindet, zeigt Ulli Winter vom Sozialamt der Stadt Frankfurt in diesem *BAG-itfo* an anderer Stelle auf.

.1) *Miet- und Mietnebenkosten*

Auch hier waren die Antworten der befragten Einrichtungen sehr unterschiedlich. Als Kosten der Unterkunft wurden angesetzt die Kaltmiete, die Warmmiete oder der Höchstbetrag nach der gültigen Wohngeldtabelle.

In der Praxis ist ein Hauptproblem oftmals in den sehr hohen Mietbelastungen zu sehen, die auch nach jetzt erfolgter Änderung der Lohnptändungstabelle vereinzelt dazu führen, daß ein pfändungsrechtlich u.U. relevanter Sozialhilfebedarf entstehen kann.

Mietbelastungen sind nach dem BSHG anzuerkennen. Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind jedoch nur so lange anzuerkennen, als dem Betroffenen ein Wohnungswechsel nicht möglich oder nicht zuzumuten ist (§ 3 Abs. 1 der Regelsatzverordnung⁸⁾). Diese Regelung erscheint zunächst deutlich. Solange sich die Betroffenen nachweisbar und nachhaltig um billigeren Wohnraum bemühen - was bei der heutigen Wohnungsnot selten erfolgreich sein dürfte, zumal auch die kommunalen Wohnungsvermittlungsstellen den Bedarf bei weitem nicht mehr abdecken können - müßten die bestehenden Mietkosten auch dann anerkannt werden, wenn sie das übliche Maß übersteigen. De facto ist dies jedoch keineswegs durchgehend Praxis von Sozialämtern. Vielmehr werden häufig an der Wohngeldtabelle orientierte Höchstmietkosten zugrundegelegt (in Darmstadt 20% über dem Höchstsatz nach § 8 Abs. 1 Wohngeldgesetz). Die Übernahme des verbleibenden Mietko-

stenrestes wird dann verweigert. Betroffene, die dagegen vor den Verwaltungsgerichten klagen, haben aufgrund der uneinheitlichen Rechtsprechung oftmals keinen Erfolg. Diese uneinheitliche, insgesamt jedoch eher »verbraucherfeindliche« Praxis schlägt sich selbstredend auch in der Diskussion darüber nieder, welche Mietkosten im Rahmen des § 850 f ZPO anzurechnen sind. Heidrich²³⁾ empfiehlt die Anrechnung der tatsächlichen Miet- und Mietnebenkosten notfalls entgegen der Bestimmungen der Regelsatzverordnung. Kohte,¹²⁾ der Info-Dienst Schuldnerberatung,¹⁾ der Arbeitskreis Schuldnerberatung Düsseldorf-Neuss-Mettmann¹¹⁾ vertreten die gleiche Position, wobei Kohte bei Schweigen des Schuldners empfiehlt, 20-30% des Einkommens anzusetzen und Nebenkosten in Höhe der hälftigen Wohnungskosten hinzuzurechnen. Der Arbeitskreis Schuldnerberatung Frankfurt¹⁾ nennt die tatsächlichen Kosten, soweit sie angemessen sind. Diese Auffassung vertreten auch das Oberlandesgericht Köln¹⁰⁾ und das Landgericht Frankfurt.¹⁸⁾ Andere Gerichte übernehmen wie beantragt die tatsächlichen Kosten, ohne daß die Höhe der Kosten hier gewertet wird, so daß diese Entscheidungen als Argumentationsgrundlage wenig geeignet sein dürften.^{2) 3) 4) 9) 19)}

Uneinheitlichkeit herrscht auch hinsichtlich der Mietnebenkosten. Nach der Regelsatzverordnung (§ 1) umfassen die Regelsätze den hauswirtschaftlichen Bedarf einschließlich Haushaltsenergie. Demnach sind Energiekosten auf die tatsächlichen Heizungskosten zu reduzieren, die dann sozialhilferechtlich berücksichtigt werden. Übersteigen die Heizkosten den angemessenen Bedarf (§ 3 Abs. 2 Regelsatzverordnung) ist auch hier gem. § 3 Abs. 1 Regelsatzverordnung zu verfahren. Soweit diesbezüglich überhaupt den vorliegenden Urteilen und Artikeln Positionen zu entnehmen waren, wurden folgerichtig als Mietnebenkosten lediglich die Heizungskosten berücksichtigt.^{1) 6) 7) 10) 11) 18)} Diese Position dürfte sich auch in der Rechtsprechung durchsetzen. Lediglich bei nicht von den Mietern verursachten überdurchschnittlich hohen Energiekosten (veraltete Anlagen) könnten hier unter Hinweis auf § 3 Abs. 2 Regelsatzverordnung damit argumentiert werden, daß die Mieter nicht in der Lage sind, die unverhältnismäßig hohen Kosten zu senken.

g) Versicherungen

Auch hier ist die Praxis der Sozialämter unterschiedlich. Dies zeigt sich auch bei den Antworten der befragten Einrichtungen. Zwei Drittel bejahten hier die Übernahme, ein Drittel lehnten sie ab.

Anmerkung: Teilweise wird die Übernahme von Kosten für Haftpflicht- und Hausratversicherungen bei Hilfspfängern von Sozialämtern abgelehnt, wobei hier entgegen der in der überwiegenden Rechtsprechung vertretenen Meinung verfahren wird (s. auch §§ 12 und 76 Abs. 3 BSHG). So bejahen auch Verbraucher-Zentrale,⁶⁾ Arbeitskreis Düsseldorf-Neuss-Mettmann,¹¹⁾ Info-Dienst Schuldnerberatung¹⁾ und Arbeitskreis Schuldnerberatung

Frankfurt¹⁾ die Berücksichtigung bei Anträgen gemäß § 850 f ZPO. In der vorliegenden Rechtsprechung wurde nur in einem Fall Stellung bezogen. Das Amtsgericht Gießen bejahte dabei die Berücksichtigung der Kosten einer Hausratversicherung.³⁾

h) Anzusetzendes Einkommen

Hier beinhalten Anträge, die über die Vermittlung der befragten Einrichtungen eingereicht werden, mehrheitlich auch Angaben über das bezogene Gesamteinkommen. Die Minderheit gab das Gesamteinkommen nicht an.

Anmerkung: Unstrittig ist, daß bei der Frage, ob ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG vorliegt, das jeweilige Einkommen anzurechnen ist. Entsprechend haben auch die Vollstreckungsgerichte zu verfahren, wenn sie bei Anträgen gemäß § 850 f ZPO zu entscheiden haben, ob der verbleibende Lohnrest den sozialhilferechtlichen Bedarf unterschreitet.

Andererseits müssen dort Schuldner/innen erst auf Befragen Angaben über andere Einnahmequellen machen, die über das Arbeitseinkommen hinausgehen (Kindergeld, Wohngeld, Unterhalt usw.). Da eine spannungsfreie Zusammenarbeit mit den Vollstreckungsgerichten anzustreben ist, sollte jedoch mit offenen Karten, sprich: Angabe der sonstigen Einkünfte, gearbeitet werden, gerade weil den Rechtspfleger schnell bekannt sein dürfte, wer »hinter« den Anträgen steht.

3. Weitere Regelungen des § 850 f ZPO

So sehr auch zu begrüßen ist, daß der § 850 f ZPO mittlerweile den überfälligen Bezug zum BSHG herstellt, was aufgrund der starren Lohnpfändungstabelle notwendig ist, sollte nicht vergessen werden, daß der genannte Paragraph zwei weitere »traditionelle« Regelungen enthält, die ebenfalls eine Heraufsetzung des unpfändbaren Lohnanteils begründen. Dies sollte immer dann in der schuldnerheraterischen Praxis bedacht werden, wenn die Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs keine Handhabe ergibt.

a) Besondere Bedürfnisse

Hier kommt es nicht auf eine Gesamtwürdigung an, sondern vielmehr auf einen Blick aufs Detail. Besondere Bedürfnisse sind z.B.:²⁴⁾

- besonders hohe Mietkosten,
- besonders hohe Energiekosten,
- besondere Aufwendungen für Beruf oder Ausbildung,
- besondere Aufwendung für Ernährung.

Gleiches gilt z.B. für:

- besonders hohe Fahrtkosten vom Wohnort zum Arbeitsplatz,
- besondere gesundheitsbedingte Aufwendungen (z.B. Insulinpflicht bei Diabetikern, Kur usw.).

Es empfiehlt sich immer eine Prüfung und ggf. auch eine Antragsstellung beim Vollstreckungsgericht.

b) *Besonderer Umfang der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen*

Hier ist insbesondere dann eine Antragstellung möglich, wenn

- die Schuldner mehr als 5 Unterhaltsverpflichtungen haben und ihnen nachkommen, da die Lohnpfändungstabelle 5 und mehr Unterhaltsverpflichtungen gleichsetzt und
- der Drittschuldner trotz Inkennnissetzung durch den Schuldner nur diejenige Anzahl an Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigt, die sich aus der Lohnsteuerkarte ergeben. Gemäß § 850 c Abs. 1 Satz 2 ZPO sind doch alle Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigen, denen der Schuldner tatsächlich nachkommt.

c) *Überwiegende Belange des Gläubigers*

Das Vollstreckungsgericht hat zu klären, ob überwiegende Belange des Gläubigers einer beantragten Heraussetzung des unpfändbaren Lohnanteils entgegenstehen. De facto haben die Gläubiger hier jedoch kaum Abwehrmöglichkeiten. Diese sind nur dann gegeben, wenn sie nachweisen können, daß sie selber auf den bisher gepfändeten Lohnanteil angewiesen sind und eine Verringerung desselben eine eigene wirtschaftliche Gefährdung nach sich ziehen würde. Ein solcher Nachweis ist in der Praxis nur äußerst selten führbar. Eine denkbare Fallkonstellation wäre z.B. eine Unterhaltsempfängerin, die bei Verringerung des pfändbaren Lohnanteils selber sozialhilfebedürftig würde.

4. *Zusammenfassung*

Bei der Auswertung der Antworten der befragten hessischen Schuldnerberatungseinrichtungen und bei Sichtung der zur Verfügung stehenden Quellen zeigte sich erwartungsgemäß, daß der sozialhilferechtliche Bedarf noch unterschiedlich berechnet wird. Führten noch bisher die Möglichkeiten des BSHG sprengende »schuldnerefreundliche« Berechnungsmethoden in der Entscheidungspraxis teilweise insbesondere bei Rechtsptlegeentscheidungen zu ebensolchen Beschlüssen, so sollte nicht verkannt werden, daß sich die Rechtsprechung spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Diskrepanz zwischen Lohnpfändungstabelle und sozialhilferechtlichem Bedarf wieder flächendeckenden Charakter erreichen wird, gerade wegen der überfälligen erfolgten Ergänzung des § 850 f ZPO sehr schnell der bei Vollstreckungsgerichten bisher nebensächlichen Frage der Berechnungsmethodik des Sozialhilfebedarfes zuwenden wird und muß. Hier gilt es, rechtzeitig als »solider Antragsteller« anerkannt zu sein. Dies wird nur dann der Fall sein, wenn entsprechende Anträge sich im Rahmen des BSHG bewegen. Wie sich aus dem Ausgeführten ergibt, muß die Diskussion hier

mit Fachleuten im Sozialhilferecht rechtzeitig, insbesondere zu folgenden Punkten geführt werden:

1. Prozentualer Zuschlag zu den Regelsätzen als Ausgleich für Sachleistungen und Besserstellung gegenüber Sozialhilfeempfängern.
2. Anrechnung der Miete und Mietnebenkosten
3. Mehrbedarfszuschläge insbesondere für Arbeit

Nicht außer acht gelassen werden sollten die weiteren Möglichkeiten des § 850 f ZPO.

Es ist mir bewußt, daß die benannten Urteile, Fachartikel und Leitfäden nur einen Ausschnitt wiedergeben. Meine Bitte geht daher dahin, bestehende und zukünftige Urteile und Fachäußerungen an die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Kassel zu senden. Ich bin im Interesse der Sache gerne bereit, diese auszuwerten und in den BAG-Nachrichten weiter zu berichten. Darüber hinaus hoffe ich, daß mit diesem Artikel eine aus meiner Sicht notwendige Diskussion erneut angestoßen werden kann und sich in den nächsten Nummern der BAG-Nachrichten niederschlagen wird.

QUELLENVERZEICHNIS

- 1) Info-Dienst Schuldnerberatung der Diakonischen Werke Baden und Württemberg und der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart, Heft 1/91 S.9 ff.
- 2) Landgericht Stuttgart, 2 T 800/89
- 3) Amtsgericht Gießen, 41 M 4621/91
- 4) Amtsgericht Kirchhain, 5 M 1376/91
- 5) Lehr- und Praxiskommentar BSHG, 3. Auflage 1991, § 23 RN 22
- 6) Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen: »Pfändungsfreigrenzen und Existenzminimum«(I2/91)
- 7) Arbeitskreis AG Schuldnerberatung Frankfurt: »Leitfaden bei Lohn-/Gehaltspfändungen«
- 8) Künkel: »Mindestselbstbehalt, Pfändungsfreigrenzen und Abzweigung« in: Der Amtsvormund 2/1990 S.90 ff.
- 9) Landgericht Kassel 2 T 114/87
- 10) Oberlandesgericht Köln ZW 180/89 in NJW 1990,2696
- 11) Arbeitskreis Schuldnerberatung Düsseldorf-Neuss-Mettmann: »Leitfaden bei Lohn-/Gehaltspfändung«
- 12) Dr. Kohte: »Die Bedeutung des Sozialhilferechts für die Pfändung von Sozialleistungen« in: Der Rechtspfleger 1990, Heft 1 S.9 ff.
- 13) Lt. Empfehlungen des Deutschen Vereins
- 14) Oberlandesgericht Frankfurt 20 W 292/90
- 15) Oberlandesgericht Frankfurt, Rpfleger 1991,378
- 16) Landgericht Hamburg, Rpfleger 1991, 515
- 17) Amtsgericht Dortmund, NJW-RR 1992,385
- 18) Landgericht Frankfurt 2/9 T 1048/91
- 19) Amtsgericht Frankfurt-Höchst Hö 8 M 9189/91
- 20) Deutscher Verein: »Neues Bedarfssystem für Regelsätze in der Sozialhilfe«, Ffm 1989 S.43
- 21) Obergerwaltungsgericht Münster, NJW 1988,2405
- 22) Von befragter/befragten Schuldnerberatungsstellen vertretene Rechtsposition ohne Quellenbenennung oder Verweis auf Urteil
- 23) Heidrich »Auswirkungen der Forderungsbeitreibung durch den Gläubiger« in: Sozialmagazin 1991 S.34 ff.
- 24) Stilher: »Forderungspfändung« 8. Auflage, Rd.Nr. 1175 ff.

Schuldnerberatung als Prozeß

Eine Antwort aus der Praxis

Von Ulli Winter, Frankfurt

(kursiv gedruckte Sätze sind Zitate aus »Entwicklung einer Strategie« BAG-info 1/92)

Fit und munter eile ich montagsmorgens zu meinem Arbeitsplatz im Frankfurter Sozialamt voller Elan: Schließlich will ich den idealtypischen Schuldnerberatungsprozeß (BAG-info 1/92 S.26 ff.) in die Tat umsetzen.

Ein unangemeldeter Neuankommeling wartet schon vor dem Büro auf mich, er brauche nur eine Bescheinigung für sein Amt, daß er bei mir gewesen wäre. Daß bei seinen Schulden von 150.000 DM nichts zu machen sei, wisse er.

Exploration, Daten und Informationssammlung schießt es mir durch den Kopf, eine gewaltige Alkoholfahne belehrt mich eines Besseren und läßt vor meinem geistigen Auge das Kästchen »prüfen, ob zuständig, evtl. abwimmeln« erscheinen, das bei einem Massenbetrieb von 70 Altfällen und manchmal 10 Neuanmeldungen pro Tag und pro Berater überlebensnotwendig ist.

Ohne Atempause erscheint - unangemeldet versteht sich - ein alter Stammkunde, Rentner, der eine Bürgschaft über 18.000 DM abzahlen muß. Außer einer Anhebung der pfändungsfreien Grenze war wenig zu machen. Er habe im 1. Stock die Amtskasse gesehen, ob ich nicht als Bediensteter des Sozialamtes ihm da zu etwas Geld...Leider bekommt der Gute einen Anruf eines Bittstellers mit, der »alles in einem« bekommen möchte, und gehört haben will, das Sozialamt gewähre Umschuldungsdarlehen, auch höhere Summen, er bräuchte nur einen Stempel und Unterschrift.../n *der Beratungsstelle ist nicht zuletzt auch auf die Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen der Schuldner Rück.sicht zu nehmen.*

Nein (Klaus Müller möge mir verzeihen), aber ich entscheide mich in beiden genannten Fällen zu einem barschen »wir sind keine Bank« und verabschiede höflich den Rentner, um schnell die Post zu überfliegen:

Ein bekannter Nürnberger Anwalt, mit dem ich schon seit einiger Zeit erfolglos streite, geht endlich auf unser Vergleichsangebot ein, will aber statt angebotener 3.300 DM satte 4.000 DM. Schweren Herzens will ich zustimmen, immerhin wird Monat für Monat gepfändet, und in dieser Sache habe ich keine Trümpfe mehr in der Hand.

Plötzlich fällt mir der Satz ein: *Nachbessern bedeutet eine unseriöse Kalkulation durch die Schuldnerberatung.*

Unseriös? Ich zucke erschrocken zusammen und widme mich lieber Herrn A., der auf dem Schreibtisch liegt - als Akte selbstredend. Nur noch ein Schuldverhältnis bei einer bayerischen Bank. Herr A. lebt eher von der Hand

in den Mund, hat aber momentan erstaunlicherweise 500 DM, die für einen Vergleich eingesetzt werden könnten.

Die Erfahrung zeigt, daß nur der schriftliche Umgang mit Gläubigern erfolgversprechend ist - sicher, sicher.

Aber einer plötzlichen Eingebung folgend, liegt meine Hand schon am Telefon. »Kanzlei Dr. ...«, endloses Warten, endlich ist Herr Doktor persönlich am Apparat. Ich habe Glück. Meinem Vergleichsansinnen, vor einiger Zeit detailliert schriftlich dargestellt und damals abgelehnt, stimmt Herr Doktor (gutgelaunt) sofort zu: »Jomei, 500 Hühner, ist abgemacht!« Selbstverständlich werde er diesem Vergleich schriftlich zustimmen.

Ermutigt durch diesen Erfolg, sündige ich gleich wieder: Diesmal geht der direkte Draht zu Herrn K., alter Hase in der Rechtsabteilung eines namhaften Frankfurter Geldinstituts. Zunächst versichere ich ihm, daß selbstredend auch mein Konto bei der ... geführt würde, nirgendwo sonst könne man sein Geld so gut anlegen. Sein Konter: »Wo sitze Sie dann, kann ich mit meine Hypothek auch zu lhne komme?« stellt den unerläßlichen Draht zwischen uns her. Kurz die Fakten zur Verschuldung: Unterhaltsschulden - »viele Kinner, so so, haltlos die junge Leut, Vergnügungssteuer lasse mehr dene nadürlich!« Aber die eigenen Verbindlichkeiten werden schnell mit einer Quote von 30% verglichen. So, und nicht anders, nur die Bestätigung hinterher auf s bedruckte Papier, denke ich.

Frau B., ein junges Mädels, ist überpünktlich. Sie strahlt mich an, nirgendwo könne sie arbeiten wegen ihrer vielen Schulden, momentan bekomme sie Sozialhilfe.

Eine umfassende und zeitlich ausgedehnte Exploration dient auch dazu, die zur Verschuldung korrespondierenden psychosozialen Probleme zu erkennen ...

Vielleicht sollte ich diese Exploration jetzt mit der Frage einleiten: »Wie fühlen Sie sich jetzt?« oder besser »Wo fühlen Sie?« (Körpererfahrung ist heutzutage Trumpf!). Ich entscheide mich jedoch gegen jede Exploration - allein Müllers Worte »zeitlich ausgedehnt« schrecken mich ab. Vielmehr gehe ich die üblichen Tips, unbehelligt ohne Pfändungen über die Probezeit einer neuen Arbeit zu kommen und dann weiterzusehen. Auf jeden Fall schaffen gehen! - Im weiteren Gesprächsverlauf tauchen einige Möglichkeiten auf, einen Job zu bekommen. Jederzeit könne Frau B. wieder erscheinen - ein Fall mehr, den ich vor mir herschiebe.

Herr C. poltert herein: Trotz mehrerer Schuldverhältnisse und einer ungünstigen Schufa wäre ein namhaftes Kreditinstitut evtl. zu einer Umschuldung bereit. Nur Herr C. solle doch hitteschön sein hoffnungslos überzogenes Girokonto ausgleichen. Mit der Bank hatte ich ausgemacht, daß der Erlös eines Gebrauchtwagens dem Konto gutgeschrieben wird. Kleinlaut gesteht Herr C., daß die Rostschüssel zwar verkauft, er dieses Geld aber selber gebraucht habe, auch habe seine Ehefrau nochmals sich kräftig am Konto bedient - weit über jeglichen denkbaren Dispo hinaus...

Soll ich Herrn C. nun aufklären, daß *später nicht mehr erklärbar oder unhaltbare Behauptungen Zeichen von Unseriösität sind*? Oder soll ich der Bank den *vollständig fremden und unverständlichen Leben.vraum, ... die persönliche Situation des Schuldners darstellen*?

Nach meinen bisherigen Erfahrungen wird der Zweigstellenleiter überaus begierig sein, die dunkelsten Hintergründe der Lebensgeschichte der Familie C. zu erfahren!!

Wenigstens hei Frau D. möchte ich die »Entwicklung einer Strategie« erfolgreich anwenden: Sie ist 55 Jahre alt, 1.100 DM Nettoeinkommen als Putzfrau, krank, pfändungsfrei dank 850 f, ohne Erben. Sämtliche Informationen liegen von 20 (!) Gläubigern - schriftlich belegt und sauber in Fleißarbeit abgeheftet - vor.

Die Sammlung dieser Informationen ermöglicht es dem Gläubiger, die Realisierung einer Forderung einschätzen

zu können, evtl. daraus betriebsinterne Konsequenzen wie Abschreibung oder Ausbuchung zu ziehen...

Abschreibung, Ausbuchung - von wegen!! Nach langer Wartezeit kommen von 2 Gläubigern dürre Angebote, hei sofortiger Zahlung auf 50% der Forderung zu verzichten, zurück.

Ein letzter Versuch, die prozeßhafte Schuldnerberatung anzuwenden, Familie F.:

Bruder oder Schwester als Gläubiger werden überwiegend anders behandelt als ein anonymer Kaufhauskonzern...

Da Weder Bruder noch Schwester hei Familie F. Gläubiger sind, sondern jede Menge Banken und Inkassobüros, will ich heute die *rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung von Schuldverhältnissen den Schuldnern deutlich machen*. Anders als im hektischen Büro wird hei einem Hausbesuch genug Muße sein:

In der Wohnung sitze ich neben drei plärrenden Kindern, Mutti F. läßt dazu einen überdimensionalen Fernseher neuesten Datums lautstark laufen. Den hat ihnen der Gerichtsvollzieher ja nicht weggepfändet, beginne ich einleitend mein Gespräch. Triumphierend kommt die Antwort von Frau F., alles übertönend: »De kann uns kaaner mer hole, de is hei Telerent geleast fer nur 150 Makk im Monat«. Und zu den Schulden befragt »Ich hahh da kaan Plaan«. Ich brumme etwas von Gebrauchtfenster, werde eisig gemustert und ziehe für heute meinen Feierabend vor.

»Morgen, jawoll morgen, wird idealtypisch gearbeitet.«

Gerichtskosten in Strafsachen

Interventionsmöglichkeiten im Rahmen der Schuldnerberatung

Von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Ev. Fachhochschule Darmstadt

Die Mehrzahl überschuldeter Drogenabhängiger und Straffälliger, aber auch viele normale Klient/innen von Schuldnerberatungsstellen, haben Gerichtskosten zu zahlen (vgl. Korczak/Pfefferkorn, S. 123,128,371). In der Straffälligenhilfe stehen die aus Strafverfahren resultierenden Kostenbelastungen im Vordergrund. Gemäß § 465 Abs. 1 StPO müssen Verurteilte grundsätzlich die gesamten Kosten des Verfahrens tragen (seltene Ausnahme: § 465 Abs. 2 StPO). Lediglich in Jugendstrafverfahren kann gern. §§ 74,109 Abs. 2 JGG aus erzieherischen Gründen - insbesondere in Ermangelung eigener Einkünfte - von der Auferlegung von Kosten und Auslagen der Staatskasse (so einschränkend BGH NJW 1989, S.464) abgesehen werden.

Amtliche Kostenrechnungen in Strafsachen führen zunächst die Gerichtsgebühr(en) auf, welche sich nach der rechtskräftig zuerkannten Strafe und/oder Maßregel der

Besserung und Sicherung bemessen (§ 40 Gerichtskostengesetz). Die Gerichtsgebühr beträgt max. 360 DM hei Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren (vgl. Nr. 1600 ff. des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz). Die Rechnungssumme wird aber maßgeblich durch diverse Auslagen bestimmt, auf deren Anfall die Verurteilten nur in Grenzen Einfluß hatten. Zeugenentschädigungen, Entschädigungen für Sachverständige und (Zeugen-)Dolmetscher, Auslagen für Pflichtverteidiger, Blutuntersuchungskosten... summieren sich nicht nur hei Drogenabhängigen zu belastenden »Nebenstrafen«, welche die Resozialisierung gefährden können (zur Kritik am gegenwärtigen Kostenrecht Hasseiner, S.651 ff. und zusammenfassend Meier, S.36-89).

Das Kostenrecht enthält allerdings mehrere Interventionsmöglichkeiten, um im Rahmen des Kostenansatz-

bzw. Kostenbeitreibungsverfahrens die Interessen überschuldeter Straffälliger zu wahren und so dem Resozialisierungsziel zum verfassungsrechtlich gebotenen Vorrang zu verhelfen (übersehen von Münder/Höfker/Kuntz/Westerath, S.172). In der Praxis sind 4 Interventionsebenen zu unterscheiden:

1. Verzicht auf Kostenansatz

Rechtskräftige Urteile nach dem Allgemeinen Strafrecht werden durch die Staatsanwaltschaft vollstreckt, die nach Jugendstrafrecht durch den Jugendrichter. Nachdem die Vollstreckung eingeleitet ist, haben Kostenbeamte der Staatsanwaltschaft (JGG: des Amtsgerichts) zu prüfen, ob und ggf. welche Kosten und Auslagen »in Ansatz zu bringen« sind (vgl. § 4 Abs. 2 Gerichtskostengesetz). Dabei können die Kostenbeamten vom Ansatz der Kosten absehen, »wenn das dauernde Unvermögen des Kostenschuldners zur Zahlung offenkundig oder ihm aus anderen Vorgängen bekannt ist« (§ 10 Abs. 1 Kostenverfügung).

Die Zahlungs(un)fähigkeit wird derzeit aufgrund der Haftdauer, der Urteilsgründe, evtl. vorliegender (Jugend-)Gerichtshilfeberichte usw. versucht einzuschätzen. Allerdings fehlen i.d.R. aktuelle Informationen zur wirtschaftlichen Situation, so daß speziell bei abgekürzten Urteilen die Kosten im Zweifel berechnet werden. Liegen bei der Staatsanwaltschaft (JGG: beim Amtsgericht) bereits in den ersten (4-6) Wochen nach Urteilsrechtskraft Mitteilungen über die Gesamtverschuldung, über die Anzahl konkurrierender Gläubiger, vorrangige Sicherheitsabtretungen, Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung, Suchterkrankung... vor, könnten die Kostenbeamten unter Hinweis auf den Akteninhalt häufiger vom Kostenansatz absehen (denn sie wären ggü. Geschäftsprüfungen abgesichert). Alle Sozialarbeiter/-pädagog/innen, die mit überschuldeten Klienten zu einem Zeitpunkt befaßt sind, in welchem Strafurteile in Rechtskraft erwachsen, sollten diese Interventionsmöglichkeit nutzen und der Strafvollstreckungsbehörde die Überschuldungssituation transparent machen. Die Aufforderung ergeht insbesondere an den Sozialen Dienst in der Untersuchungshaft, in den Einweisungsanstalten bzw. den Zugangsabteilungen der Justizvollzugsanstalten. Aber auch Drogenberater/innen in Zugangsgruppen der (teil-)stationären und ambulanten Drogenarbeit sowie Bewährungshelfer/innen sollten speziell bei Verurteilungen in laufender Bewährung eine dauernde Zahlungsunfähigkeit ggü. den Kostenbeamten belegen (lassen), um mittels § 10 Kostenverfügung eine Gerichtskostenschuld gar nicht erst entstehen zu lassen.

Theoretisch kann der Gerichtskostenansatz zwar später nachgeholt werden (vgl. § 10 Abs. 5 Kostenverfügung), aber dazu bedürfte die Vollstreckungsbehörde positive Anhaltspunkte dafür, daß die Einziehung nunmehr Er-

folg haben wird. Da eine Gesamtsanierung regelmäßig den pfändbaren Einkommensanteil über Jahre ausschöpft, bedeutet das Absehen vom Kostenansatz i.d.R. die endgültige Freistellung. Im übrigen verjährt die Kostenforderung bereits nach 4 Jahren ab Kalenderjahrende der Urteilsrechtskraft (vgl. § 10 Gerichtskostengesetz), wobei die Verjährung allerdings nicht von Amts wegen, sondern nur auf Einrede des Kostenschuldners hin berücksichtigt wird.

2. Stundung, Ratenzahlung

Sind die Kosten vom Kostenbeamten angesetzt und sind eine Freiheitsstrafe und/oder Maßregeln der Besserung und Sicherung zu vollstrecken, wechselt die Zuständigkeit an die Gerichtskasse, welche die Kosten »zum Soll stellt« und die Kostenrechnung übersendet. Anträgen auf zinslose(!) Stundung bzw. längerfristige Ratenzahlung werden die Gerichtskassen regelmäßig stattgegeben, denn Verwaltungsanordnungen der Landesjustizverwaltungen bestimmen ausdrücklich, daß »auf die Bemühungen um eine baldige und dauerhafte Resozialisierung von Verurteilten...auch bei der Geltendmachung von in Strafverfahren entstandenen Gerichtskosten Rücksicht zu nehmen« ist (so Hess. Zusatzbestimmung 4 zu § 4 Kostenverfügung, HJMBI. 1985, S.521; gleichlautend RV des Justizministers NRW vom 7.10.1983 - 5661-Ib.18).

Sind die Kosten angesetzt und ist gleichzeitig eine Geldstrafe zu vollstrecken, bleibt die Staatsanwaltschaft zuständig. Die Gerichtskosten sind dann gemeinsam mit der Geldstrafe anzufordern und ggf. beizutreiben. Auch die Rechtsptleger/innen bei der Staatsanwaltschaft gehen nachvollziehbar begründeten Stundungsgesuchen i.d.R. großzügig und ggf. auch zum wiederholten Male statt bzw. erklären sich mit niedrigen Ratenzahlungen einverstanden (vgl. § 459a StPO), zumal während bewilligter Zahlungserleichterungen die Vollstreckungsverjährung hinsichtlich der Geldstrafe ruht (§ 79a Nr. 2 StGB).

Hinsichtlich der Gerichtskosten wird die laufende Verjährung sogar durch jedes Stundungsgesuch sowie jede Mitteilung einer Stundungsbewilligung unterbrochen (vgl. § 10 Abs. 3 Gerichtskostengesetz). Dies hat zur Folge, daß die 4jährige Verjährungsfrist nach Stundungsende von vorn zu laufen beginnt.

3. Niederschlagung

Erweist sich die Geldstrafe als uneinbringlich und wird die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige unentgeltliche Arbeitsleistung abgewendet bzw. muß die Ersatzfreiheitsstrafe gar verbüßt werden, wird die verbleibende Kostenforderung i.d.R. von Amts wegen niedergeschlagen, da ja eine nicht nur vorübergehende Zahlungsunfähigkeit evident ist.

Die Gerichtskasse darf im übrigen Kostenforderungen niederschlagen, d.h. ohne Benachrichtigung des Kosten-

schuldners kassenintern von der Beitreibung absehen, wenn »die Forderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners...nachweislich dauernd oder in absehbarer Zeit nicht einziehbar ist!« (so Nr. 17 Hess. Kosteneinziehungshestimmungen Anl. 1 zu den VV zu § 79 Landeshaushaltsordnung). Die schriftliche Anregung an die Gerichtskasse, die Kostenforderung niederzuschlagen, ist deshalb zu verbinden mit Darlegungen zur Zahlungsunfähigkeit, zum Gesamtschuldenstand, zu vorrangigen Gläubigern, mangelnden Pfändungsperspektiven usw.

Natürlich ist auch hier in Rechnung zu stellen, daß die verwaltungsinterne Niederschlagung keinen endgültigen Verzicht beinhaltet, sondern das Einziehungsverfahren wieder aufgenommen wird, sobald sich Möglichkeiten zur Beitreibung abzeichnen. Eine Wiederaufnahme steht insbesondere zu erwarten, wenn eine weitere Kostenforderung (z.B. wegen einer neuerlichen Verurteilung) zum Soll gestellt wird, aber auch wenn im Zusammenhang mit Schuldner(heratungsstellen-)anfragen z.B. nach der aktuellen Forderungshöhe deutlich wird, daß ein Sanierungsverfahren anläuft. Um keine schlafenden Hunde zu wecken, empfiehlt sich eine mündliche Nachfrage beim Sachbereichsleiter der Gerichtskasse, um so in Erfahrung zu bringen, ob die Niederschlagung bereits verfügt ist (und die Forderung der Verjährung zugeführt werden kann) oder ob eine Wiedervorlagefrist bestimmt wurde und mit der Fortsetzung der Beitreibung zu rechnen ist.

4. Erlaß durch Gerichtspräsidenten

Der mit jeder Niederschlagung verbundene Unsicherheitsfaktor läßt sich lediglich in solchen (Härte-)Fällen ausschließen, in denen die Voraussetzungen für einen förmlichen Gerichtskostenerlaß gegeben scheinen. Ein Antrag auf vollständigen (oder teilweisen) Erlaß der Gerichtskosten ist an den Präsidenten des Amts-, Land- oder Oberlandesgerichts zu richten, in dessen Geschäftsbereich das Verfahren im ersten Rechtszug anhängig war. Zur Begründung reicht allein die Zahlungsunfähigkeit nicht aus, denn um ihr Rechnung zu tragen, genügte die Niederschlagung. Vielmehr muß im Erlaßantrag vom Klienten eingehend dargelegt werden, warum die Kosteneinziehung »mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden« ist bzw. warum der Erlaß »sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht« (vgl. § 117 Abs. 2 Hess. Landeshaushaltsordnung).

An Fallgestaltungen für einen derartigen - einem Gnadenerweis ähnelnden - Erlaß kommen in Frage:

Eine bei begrenzten Umschuldungsmitteln mühsam austarierte Gesamtsanierung droht zu scheitern, wenn die Gerichtskosten nicht (zumindest teilweise) erlassen werden. Daß zwecks Gewährleistung von Gesamtsanierungen - sei es mit Hilfe staatlicher Resozialisierungsfonds, sei es in Privatinitiative mittels Umschuldungsdarlehen von Angehörigen oder Banken - die Gerichtskosten im Regelfall erlassen werden sollen, hat bisher

lediglich die niedersächsische Justizverwaltung klargestellt (vgl. Best in NDV 1986, S. 184). In den übrigen Bundesländern fehlt es an amtlichen Argumentationshilfen, so daß jeweils im Einzelfall aufwendige Überzeugungsarbeit geleistet werden muß.

- Schuldner erwägen, zunächst auf eine tariflich entlohnte Beschäftigung zu verzichten, z.B. um eine im Strafvollzug begonnene Ausbildungsmaßnahme abzuschließen oder um freiwillig eine Alkohol- oder Drogentherapie durchzuführen. Hier könnte ein Kostenerlaß für den Fall in Aussicht gestellt werden, daß Ausbildungsmaßnahme bzw. Therapie erfolgreich abgeschlossen werden.

Die im Interesse des Opferschutzes vorrangige Wiedergutmachung der durch die abgeurteilte(n) Straftat(en) entstandenen Schäden schöpft die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kostenschuldners auf längere Zeit hin aus. Erscheinen durch Kumulation dieser Schadenswiedergutmachungspflicht mit gravierenden Kostenforderungen (und evtl. zusätzlichen privaten Zahlungsverpflichtungen) die Arbeitsmotivation und das Durchhaltevermögen des Verurteilten gefährdet, erscheint ein (teilweiser) Erlaß der Gerichtskosten aus Billigkeitsgründen zwecks Gewährleistung der Opferinteressen gerechtfertigt. Immerhin ermöglicht § 459a Abs. 1 S. 2 StPO - eingefügt durch das Opferschutzgesetz 1987 - sogar einen Vorrang der Schadenswiedergutmachung vor der Geldstrafenvollstreckung.

Entscheidend ist hier die Begründung im Einzelfall. Dabei kann (am Rande!) auf unbillig belastende Auslagenposten in der Kostenrechnung hingewiesen werden (z.B. hohe Reisekosten ausländischer Zeugen, mehrere kostspielige Gutachten mit widersprüchlichen Ergebnissen, aufgedrängter Pflichtverteidiger, mehrere Instanzen erforderlich zwecks Selbstkorrektur der Justiz).

Lehnt der Gerichtspräsident den beantragten Erlaß ab, steht Verurteilten die Beschwerde an den Landesjustizminister offen. Zumindest in den Bundesländern, in denen mit finanzieller Unterstützung aus dem Justizhaushalt staatliche Schuldenregulierungsfonds speziell für Straffällige eingerichtet worden sind (alle alten Bundesländer mit Ausnahme von Bayern, Nordrhein-Westfalen und Saarland - vgl. Freytag, S.259 ff.), ist auf Ministerialebene mit gewachsenem Problembewußtsein zu rechnen, denn »ohne Schuldenregulierung scheitert die Resozialisierung« (so bereits Stehle in ZfStrVo 1970 S.292).

Die vorstehend am hessischen Kosten- und Kassenrecht entfalten Interventionsebenen sind praktisch in allen Bundesländern identisch. Dabei ergeben sich die Rechtsgrundlagen für den zuletzt dargestellten Gerichtskostenerlaß teils ebenfalls aus den Landeshaushaltsordnungen (Art. 59 Bay. Haushaltsordnung; § 59 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz), teils aus speziellen Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzen (Berlin: § 2 Gesetz

über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten... vom 24.11.1970 - GVBl. S.1934; Niedersachsen: § 2 Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10.4.1973 - GVBl. S.111; Nordrhein-Westfalen: § 2 Gesetz über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der Rechtspflege vom 21.10.1969 - GVBl. S.725) oder Stundung und Erlaß sind im jeweiligen Landesjustizkostengesetz geregelt (z.B. § 7 Landesjustizkostengesetz Baden-Württemberg vom 25.3.1975 - GBl. S.261).

LITERATUR:

BEST, P.: Schuldenregulierung durch Entschuldungsfonds - Erfahrungen aus der Straffälligenhilfe, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1986, S.179-184

FREYTAG, H.: Resozialisierungsfonds in der Bundesrepublik Deutschland - eine Bestandsaufnahme, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1990, S.259-265

HASSEMER, W.: Dogmatische, kriminalpolitische und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1973, S.651-671

KORCZAK, D./PFEFFERKORDN, G.: Forschungsvorhaben zur »Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland«, Abschlußbericht, München 1990

MEIER, B.-D.: Die Kostenlast des Verurteilten - eine empirische Untersuchung zur kriminalpolitischen und fiskalischen Bedeutung des strafprozessualen Kostenrechts, Bundesanzeiger Köln 1991

MÜNDER/HÖFKER/KUNTZ/WESTERATH: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, 2. Auflage, Münster 1992

STEHLE, A.: Ohne Schuldenregulierung scheitert die Resozialisierung, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1970, S.292-301

Berichte

Familienseminar

»Ohne Moos - trotzdem was los«

Von Berit Carlsson, Homburg

Die Schuldnerberatungsstellen des Saarpfalz-Kreises, des Landkreises Neunkirchen, des Diakonischen Werkes Völklingen, der Arbeiterwohlfahrt Saarlouis führten vom 16.-18.10.1992 in der »Girtenmühle« in Losheim ein Familienseminar »Ohne Moos - trotzdem was los« durch. Die Leitung des Seminars hatten die vier Kolleg/innen o.g. Schuldnerberatungsstellen.

30 Personen konnten an der Veranstaltung teilnehmen. An diesem Wochenende sollten sowohl Spiel, Spaß und Entspannung nicht zu kurz kommen, als auch das Thema »Wie kann ich Schulden vermeiden bzw. abbauen« besprochen werden.

Gerade Familien mit Schulden haben oft jahrelang keine Möglichkeit gehabt, aus den eigenen vier Wänden herauszukommen, so bot das Familienseminar auch die Chance, dem oft bedrückenden Alltag zu entfliehen. Nach einem Begrüßungsnachmittag am Freitag, an dem sich die Teilnehmer in einer lockeren Atmosphäre kennenlernten, schloß sich am Samstag ein »Arbeitsmorgen« und ein »Freizeitnachmittag« an.

Morgens diskutierte man eifrig über Verschuldung und deren Verhinderung. Nachmittags erholte man sich im

Wildfreigehege Rappweiler und am Losheimer Stausee. Am Samstagabend wurde darüber gesprochen, welche negativen Auswirkungen die Überschuldung auf Partnerschaft und die Familie hat und was getan werden kann, um diese abzuhaun. Sonntags wurde wieder ein Arbeitsblock angeschlossen. Mit Hilfe von Filmen, Broschüren und den Erfahrungen der Schuldnerberatung wurden Lösungsmöglichkeiten und Auswege aus der Überschuldung erarbeitet. Die Bildung einer Selbsthilfegruppe, billiges Einkaufen von gebrauchten Möbeln und Einrichtungsgegenständen, z.B. durch Zeitungsinserate, die Teilnahme an Nähkursen, um sich billige Kleider zu nähen, waren nur einige der (Spar-)Vorschläge, die gemacht wurden, um die Themafrage »Ohne Moos - trotzdem was los« zu beantworten.

Die Kinder waren von ihrer Betreuung begeistert. alle Teilnehmer lobten die gute Unterbringung und Bewirtung während des Seminars. Übereinstimmend äußerten alle, von der Veranstaltung profitiert zu haben und begrüßten die Gelegenheit, daß sie sich über ein eigentliches Tabuthema einmal offen aussprechen konnten. Sie äußerten den Wunsch, daß ein ähnliches Seminar auch im nächsten Jahr wieder angeboten werden soll.

(wib 16/92 — I/161)
14. Oktober 1992

Recht

Die Kreditkartenbesitzer gesetzlich schützen

Antrag der SPD-Fraktion: Hierbei den Datenschutz beachten — Die Barzahler sind benachteiligt

Die Kreditkartenorganisationen sollen gesetzlich verpflichtet werden, bei Gebühren und Überziehungsprovisionen die effektive Jahresgesamtbelastung bzw. den effektiven Jahreszins anzugeben. Dies fordert die SPD-Fraktion in einem Antrag (12/1223). Er wurde nach der ersten Lesung am 8. Oktober zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Entwurf für ein Kreditkartengesetz, den die Bundesregierung vorlegen soll, muß nach Ansicht der Sozialdemokraten regeln, daß die Kosten für die Benutzung der Kreditkarte grundsätzlich den Kartenbesitzern zugerechnet werden müssen. Unzulässig sollen danach sogenannte Barzah-

lungsklauseln in den Verträgen der Kreditkartengesellschaften sein, die vorsehen, daß den Kartenbesitzern keine höheren Preise berechnet werden dürfen. Für Versicherungsleistungen müsse es künftig ein Angebot in Form von „Bausteinen“ (Grund- und Zusatzleistungen) geben. Angaben über die Karteninhaber sollten nur aufgezeichnet, verwendet und weitergegeben werden, wenn dies für den Zahlungsverkehr sowie für die Informationen über den Verlust von Einkaufskarten oder deren Entzug wegen Mißbrauchs notwendig ist. Hierfür seien datenschutzrechtliche Bestimmungen zu schaffen.

In der Bundesrepublik ist nach Angaben der SPD-Fraktion die Zahl der Kredit- und Kundenkarten auf etwa

fünf Millionen angestiegen. Die Entwicklung in den USA habe deutlich gemacht, daß Konsumenten mit Kreditkarten mehr Geld ausgeben als Nichtkartenbesitzer. Gesamtwirtschaftlich gesehen könne dies zu einer unkontrollierten Aufblähung des Kreditvolumens führen. Die Höhe der effektiven Gebühren- und Zinsbelastung sei zudem vielfach nur schwer nachzuvollziehen, so die SPD. Darüber hinaus würden Kreditkartenbesitzer verstärkt Rabatte bei Barzahlung gewährt, während die Barzahler im allgemeinen den vollen Preis zahlen müßten. Käufer ohne Kreditkarten würden in jedem Fall besonders benachteiligt und dies seien vor allem die Bezieher kleinerer Einkommen, heißt es in dem Antrag.

Potsdam / Land Brandenburg

Beim Schuldenmachen schnell auf Westniveau

Zahl der Ratsuchenden nimmt ständig zu / Zu pfänden ist häufig nichts / Von Simone Wendler

COTTBUS, im November Über einen Mangel an Aufträgen kann Bernhard Lei nicht beklagen. Drei- bis vierhundert Eingänge hat der Cottbuser Gerichtsvollzieher im Monat zu bearbeiten. Mehr als die Hälfte der Stadt Cottbus und die Kreise Cottbus-Land, Calau und Lübben gehören zu seinem Einzugsgebiet, in dem er täglich etwa 30 Gläubiger ausucht. „Bei den meisten ist aber nichts zu pfänden“, erzählt Lei, der vor einem Jahr in die Lausitz kam. „Möbel bringen kein Geld, Antiquitäten gibt es kaum.“ Die Beträge, die Lei für die Gläubiger einfordern soll, liegen zwischen 50 und 100 000 DM. Schuldner mit 20 oder 30 Gläubigern sind keine Seltenheit mehr. Mit steigender Arbeitslosigkeit rechnet Lei mit einem weiteren Anstieg der Vollstreckungsanträge.

Wenn der Gerichtsvollzieher vor der Tür steht, aber besser noch vorher, erhalten Verschuldete Hilfe in der Cottbuser Stadtmission bei Dieter Hemmann. Der Diakon berät seit knapp zwei Jahren Menschen, die aus eigener Kraft nicht mit ihren Schuldenbergen fertig werden. Die Leute müssen aber von alleine kommen und selbst etwas zur Verbesserung ihrer Situation unternehmen wollen“, sagt Hemmann, sonst habe es keinen Zweck. Ähnlich wie beim Gerichtsvollzieher häuft sich auch bei ihm

die Arbeit. Bei der Verschuldung haben wir die deutsche Einheit schon erreicht“, meint er. Etwa 50 Ratsuchende kommen pro Monat, Tendenz steigend. Waren es anfangs die Schulden, die durch Versandhausbestellungen, Zeitschriftenabonnements und Haustürgeschäfte entstanden, kommen jetzt zunehmend Ratsuchende zu Hemmann, die Kreditschulden haben und die Miete schuldig bleiben.

Gescheiterte Existenzgründer, die zum Beispiel einen unrentablen Kiosk abzuzahlen haben, muß der Diakon wegschicken. „Das ist rechtlich meist sehr kompliziert, die Zeit habe ich nicht.“ Frauen und Männer sind, so Hemmanns Erfahrung, beim Schuldenmachen gleich stark vertreten. Tragisch seien Situationen, wo Schulden angehäuft werden, ohne daß der Ehepartner davon etwas ahnt. Ein Mann, der in Hemmanns Beratung kam, hatte erst durch den Beinbruch seiner Frau von deren Schulden erfahren. Als er seit Monaten erstmals selbst den Briefkasten leerte, flatterten ihm stapelweise Mahnungen entgegen, das Konto der Familie war abgeräumt. Neben der Vertüfung durch Kaufverbarung und Ratenzahlung sieht Hemmann auch in Arbeitslosigkeit, Krankheit und Scheidung Ursachen für die Verschuldung. Durch verzweigte Versuche, bei privaten Kreditvermittlern eine Atempause zu er-

reichen, vergrößern Schuldner oft ihre Belastung. Hemmann versucht, ausgestattet mit einer Vollmacht des Schuldners, Aufschub durch Verhandlungen mit den Gläubigern zu erreichen. Nach dem Grundsatz, daß man die Kuh nicht schlachten darf, wenn man sie melken will, seien diese auch meist bereit. Kleinere Raten werden vereinbart. Auch prüft Hemmann die abgesclossenen Verträge, die zur Verschuldung führten auf Sittenwidrigkeit und bereit die Schuldner bei der Inanspruchnahme von Wohngeld und anderen ihnen zustehenden Leistungen. Allein Mietschulden bis zu 2500 DM sind in Hemmanns Sprechstunde schon keine Seltenheit mehr. Auch Stromabschaltungen wegen unbezahlter Rechnungen nehmen zu.

Kritik übt Hemmann an den Banken. Die seien bei der Vergabe von Krediten zu großzügig, auch bei der Ausgabe von Kreditkarten. Wer mit Hilfe des Diakons aus seiner Schuldenmisere herauskommen will, darf während der Betreuung keine neuen Verträge gleich welcher Art abschließen und muß allen Schriftverkehr über ausstehende Forderungen offenlegen. Weggeschickt hat Hemmann auch schon Schuldner, die trotz offener Forderungen nicht bereit waren, sich von einem großen Auto zu trennen: „Manche erwarten vor mir wahrscheinlich Wunder.“

Konjunkturkrise drückt erstmals die Beschäftigung

BA-Chef Franke rechnet 1993 mit Viertelmillion mehr Arbeitslosen im Westen / Ausländer stark betroffen

rb FRANKFURT A. M. Der scheidende Präsident der Bundesanstalt für Arbeit (BA), Heinrich Franke, rechnet bei einem „Nullwachstum“ 1993 in Westdeutschland mit mehr als zwei Millionen Erwerbslosen im Jahresdurchschnitt. Das entspräche zwar etwa dem Dezember-Niveau, bedeutet aber gegenüber dem Durchschnitt 1992 von 1,8 Millionen einen deutlichen Anstieg. Auch in Ostdeutschland rechnet er mit einer weiteren Zunahme (Durchschnitt '92: 1,17 Millionen). Allerdings sei eine Prognose für die neuen Bundesländer besonders schwierig, da es wenig Erfahrungen über die Wirkungsmechanismen bei einem Bruch des Wirtschaftssystems gebe.

Erschwert wird eine Voraussage zudem durch die Ungewißheit über die weitere Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik im Osten. Bei der Betrachtung der weiteren Entwicklung werde wohl schon bald über einen Nachtragshaushalt für die Bundesanstalt nachgedacht werden müssen, glaubt Franke. Insbesondere müßten die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) in der ehemaligen DDR weiter verstärkt werden. Derzeit jobben 354 800 Ostdeutsche auf ABM-Stellen, neun Prozent weniger als vor einem Jahr.

Auch bei der beruflichen Weiterbildung macht sich inzwischen der Bonner Sparkurs bemerkbar: Hier werden in den neuen Bundesländern gegenwärtig noch 479 600 Teilnehmer gezählt. Gegenüber November bedeutet dies einen Rückgang um 15 000. Bereits im Januar dürfte sich dort zudem das Auslaufen der Sonderregelung für Altersübergangsgeld bemerk-

bar machen. Sie hat dazu geführt, daß im Osten bisher „nur“ 33 000 ältere Frauen (über 54 Jahre) und Männer (über 59 Jahre) in der Statistik der registrierten Arbeitslosen auftauchen, im Vergleich zu 223 000 im Westen. Rund 800 000 Senioren sind dagegen mit Hilfe dieses Instru-

ments vorzeitig aus dem Berufsleben ausgeschieden.

Die Folgen der Konjunkturschwäche für den Arbeitsmarkt werden insbesondere auch an den jüngsten Zahlen des Statistischen Bundesamtes deutlich: Danach waren im November in Westdeutschland

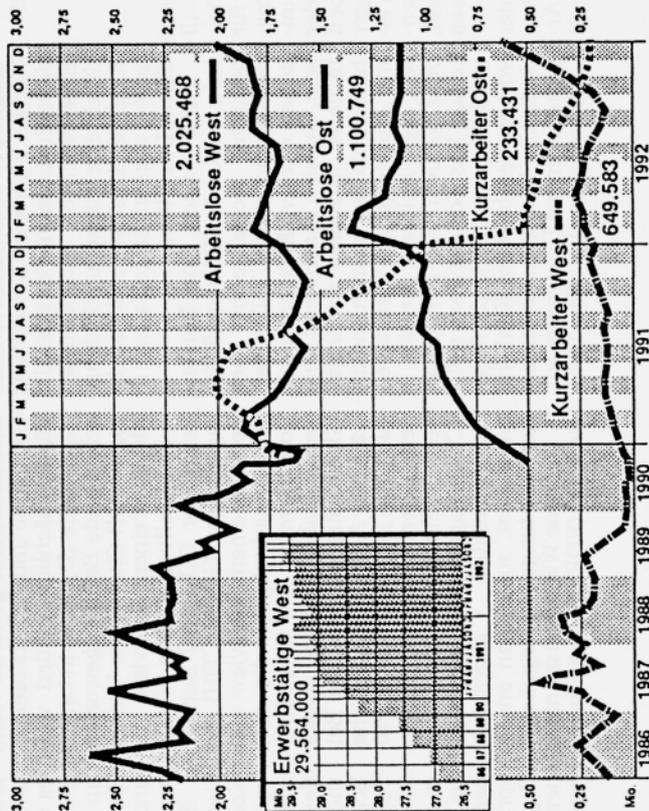
29,56 Millionen Arbeitnehmer und Selbstständige beschäftigt. Dies bedeutet erstmals seit Frühjahr 1984 einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr (minus 5000). Im Durchschnitt des vergangenen Jahres hatte es noch eine Zunahme um 250 000 Stellen und 1991 sogar noch um über 700 000 gegeben.

Bei den Arbeitsämtern schlägt sich dies in einer sinkenden Kräfteanfrage durch Betriebe und Verwaltungen nieder. Sie meldeten im Dezember noch 126 764 offene Stellen im Westen und 51 763 im Osten. Beides stellt den niedrigsten Zugang in einem Monat seit langem dar.

In den alten Bundesländern hat vor allem die Arbeitslosigkeit unter Ausländern deutlich zugenommen. Derzeit werden hier rund 300 000 Betroffene gezählt, etwa 30 Prozent mehr als vor einem Jahr. Oder anders ausgedrückt: Jeder siebte ausländische Arbeitnehmer in Westdeutschland ist momentan ohne Job.

In der ehemaligen DDR fällt nach wie vor das Ungleichgewicht zwischen erwerbslosen Männern (knapp 400 000) und Frauen (über 700 000) auf.

Regional betrachtet schwankt die Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern nur wenig zwischen einer Quote von 12,7 Prozent in Sachsen und 15,7 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern. Dagegen reicht die (allerdings kleiner werdende) Spannweite im Westen von 5,4 Prozent in Baden-Württemberg bis 11,3 Prozent in Bremen. Hessen weist mit 153 900 Menschen ohne Job und einer Quote von 6,2 Prozent nach Bayern den dritt niedrigsten Stand auf.



SOLIDARPAKT

Rönsch will Sozialhilfeempfänger zu gemeinnütziger Arbeit heranziehen

Neue Pläne zum Thema Solidarpakt: Sozialhilfe soll nur noch erhalten, wer fürs Gemeinwohl arbeitet, und Arbeitslose müssen verstärkt mit Sperrzeiten rechnen.

HAMBURG ■ Bundesfamilien-

ministerin Rönsch (CDU) will die Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten zur Bedingung für die Zahlung von Sozialhilfe machen. „Sie sollten Straßen reinigen, Grünanlagen pflegen oder Schneeräumen. Wer die Arbeit verweigert, bekommt weniger Sozialhilfe“, sagte Rönsch in einem Interview. Der Vorsitzende der CDU-Sozialausschüsse, Ulf Fink, unterstützte diesen Vorschlag.

Der künftige Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, Bernhard Jagoda, kündigte an, Arbeitslose müßten verstärkt mit

Sperrzeiten bei der Unterstützung und mit Vermittlung auf unterqualifizierte und geringer bezahlte Arbeitsplätze rechnen. Nur bei strikterer Anwendung dieser Instrumente könnten die erforderlichen Einsparungen durch eine stärkeren Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs erzielt werden, sagte Jagoda in einem Interview.

Nach Ansicht von Bundeskanzler Kohl (CDU) muß das deutsche Sozialsystem neu durchdacht und in Teilen verändert werden. Es könne nicht sein, daß sich zunehmend Leute unter 30 Jahren als Sozialhilfeempfänger melden und damit „Aussteigertum“ praktizieren, sagte Kohl am Samstag in Jena vor dem CDU-Landesparteitag. Das Sozialsystem sollte zukünftig nur den Bedürftigen vorbehalten bleiben. Kohl forderte alle Deutschen zu einem grundlegenden Umdenken auf. Unterdessen hat der Deut-

sche Gewerkschaftsbund (DGB) vor den sozialen und politischen Folgen der Bonner Sparbeschlüsse gewarnt. Wenn Sozialhilfe und Arbeitslosenbezüge tatsächlich gekürzt werden, würde „Dynamit in bereits schwelende Brände“ geworfen, sagte DGB-Chef Heinz-Werner Meyer in einem Interview.

Der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Geißler (CDU), forderte in einem Interview eine Arbeitsmarktübergabe, die auch von Beamten und Selbständigen bezahlt werden müßte. Gleichzeitig könnten die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von jetzt 6,5 auf vier Prozent gesenkt werden. Thüringens Finanzminister Zeh (CDU) sagte: „Erst wenn das Luxuspotential abgespeckt worden ist, sollte man an die Sozialleistungen herangehen.“ Der neue Wirtschaftsminister Rexrodt (FDP) forderte in ei-

nem Interview erneut auch „die Möglichkeit, unter Tarif zu bezahlen: durch Öffnungsklauseln dort, wo es sie nicht gibt, und deren Anwendung dort, wo es sie gibt“. CSU-Landesgruppenchef Michael Glos lehnte im saarländischen Rundfunk die auch von Gewerkschaften und SPD geforderte Arbeitsmarktübergabe ab.

Brandenburgs Finanzminister (SPD) hielt im HR das Konsolidierungsprogramm für verhandlungsfähig; der bayerische Finanzminister von Wardenfels (CSU) und sein nordrhein-westfälischer Kollege Schleußer (SPD) lehnten das Solidarpakt-Paket dagegen ab. IG-Metallechef Steinkühler sagte im „Spiegel“, die IG-Metalle sei mit dem Arbeitgeberverband Gesamtmetall im Gespräch, „wie wir das, was die Regierung vorschlägt, durch einen Maßnahmenkatalog ergänzen können.“ (dpa)

Hier kommt der Anbieter zu Wort...!

10 Farbfernsehgeräte

zurückgeholt, z. T. im Auftrag der Bank, erheblich unter Neupreis zu verkaufen. Lieferung sofort, zahlbar im März 1993, in bar oder in bequemen Raten.

Rufen Sie doch mal an!

Fernseh-Kessler

3501 Fuldata 1, Veckerh. Str. 58

Tel. 05 61 / 81 89 06

Wirtschaft

Kaufen auf Pump nimmt zu

FRANKFURT ■ Eine wachsende Tendenz zum Konsum auf Pump haben die auf kleinere Darlehen spezialisierten Kreditinstitute des Bonner Bankenfachverbandes festgestellt. Allerdings spiele der Konsumkredit in Deutschland noch immer eine geringere Rolle als in anderen Industriestaaten, berichtete der Verbandsvorsitzende Heinz Schmollinger am Montag in Frankfurt. Mit einer erheblichen Zinssenkung sei in diesem Jahr nicht zu rechnen, da die Bundesbank ihre Politik des knappen Geldes wohl weiterfahren werde, um die Inflation zu senken.

Dabei tritt die Finanzierung bestimmter Anschaffungen - wie etwa Fernseher, Kücheneinrichtungen, Autos oder Möbel - seit einiger Zeit immer stärker gegenüber dem früher dominierenden Barkredit für Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen in den Vordergrund. Dies führe zur Erschließung neuer Kundengruppen, erklärte Schmollinger. Die typischen Kunden seien aber noch immer Arbeitnehmer mit einem Nettoeinkommen von 2500 bis 3500 Mark. Der durchschnittliche Darlehensbetrag sei von 5860 auf 5500 Mark zurückgegangen, wobei die Verbandsmitglieder den Privatkunden derzeit im Durchschnitt 15,5 Prozent Jahreszins berechnen. Gewerblichen Kreditnehmern wird durchschnittlich nur 11,5 Prozent Zins abverlangt.

(AP)

STELLENGESUCHE

Diplom-Sozialarbeiterin

z.Z. tätig im Allgemeinen Sozialdienst (Bezirksarbeit und Schuldnerberatung), praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der Schuldnerberatung sowie EDV-Erfahrung, sucht ab 1.3.1993 oder später Stelle als Schuldnerberaterin

Angebote unter Chiffre 0193

Sozialarbeiterin (grad.) FH

staatlich anerkannt

48 J., z.Z. Beratung langzeitarbeitsloser Frauen in ABM-Stelle, gute EDV-Kenntnisse, sucht ab sofort unbefr. Anstellung als Schuldnerberaterin in 6000 Frankfurt u. Umgebung.

Angebote unter Chiffre 0293

Bankkaufmann und Volljurist, 39 J., seit mehreren Jahren im Bereich SB tätig, derzeit fest angestellt bei größerem Verband der freien Wohlfahrtspflege, sucht neue berufliche Herausforderung im Raum Norddeutschland.

Angebote unter Chiffre 0393

Sie suchen einen Schuldnerberater, eine Schuldnerberaterin?

Das BAG-info sorgt mit einer Auflage von 1.000 Exemplaren für eine sehr gute Verbreitung ihres Angebotes im richtigen Adressatenkreis. Wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der BAG-SB in 3500 Kassel, Motzstraße 1.

Materialien für SchuldnerberaterInnen

SCHULDNER- BERATUNG IN DER BUNDESREPUBLIK

Teil II: Statistische Deskription und
Analyse von Stephan Freiger

Für potentielle Träger und politisch Verantwortliche liefern die Ergebnisse dieser ersten umfassenden Bestandsaufnahme der Schuldnerberatung grundlegende Daten und Orientierungshilfen.

Die statistische Analyse von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.

Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen von Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof. Dr. Florian Tennstedt ergänzt.

Im Anhang findet sich eine aktualisierte Liste der Schuldnerberatungsstellen mit inzwischen über 240 Adressen.

BAG-SB, 1989, 160 S. , brosch. , ISBN 3-927479-01-02

Dokumentation des Symposiums

»ARMUT UND VERSCHULDUNG«

Armut und Verschuldung muß im Zusammenhang wirtschaftlicher Trends, rechtlicher Ausgestaltung von Marktbeziehungen (Arbeitsmarkt, Konsumtionsmarkt, Wohnungsmarkt) und gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen gesehen werden. Genau dies war der Ansatz des Symposiums »Armut und Verschuldung«, das die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) zusammen mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Juli 1988 durchgeführt und in dem vorliegenden Band dokumentiert hat. Themen waren u.a. Wohnungsnot durch Schulden, Opfer von Verschuldung sind Frauen, Anforderungen an Schuldnerberatung, neue Finanzdienstleistungen, rechtspolitische Überlegungen zur Schuldenberatung und volkswirtschaftliche Aspekte von Verschuldung.

BAG-SB, 1988, 138 S. , brosch. , ISBN 3-927479-00-4

Or

für Mitglieder 8 DM



Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte

Eine exemplarische Untersuchung der BAG-SB

Alter Wein in neuen Schläuchen? Diese Frage stellt sich angesichts der zahlreichen Finanzdienstleistungen, die in bunter Vielfalt angepriesen werden. Geldverleihen ist nichts Neues, doch neu sind die immer ausgefeilteren Formen, die sich Banken und Warenhäuser im Kampf um die Kundengunst einfallen lassen.

In einer regional angelegten Studie (die Daten können wegen standardisierter Strukturen überregionaler Anbieter als übertragbar gelten) hat die BAG-SB den Entwicklungsstand und die Ausprägungen von Finanzdienstleistungen im Hinblick auf die Überschuldung privater Haushalte untersucht. Die Ergebnisse liefern wichtige Erkenntnisse für die Überschuldungsprophylaxe, aber auch für notwendige gesetzgeberische Initiativen.

BAG-SB, 1990, 64 S., brosch., ISBN 3-927479-02-0



Computerunterstützte Schuldnerberatung/EDV-Programm

»BAG-CUS«

Version 1.1

Keine papierlose Beratung, aber Computerunterstützung dort, wo es drauf ankommt, das liefert BAG-CUS, das Programm der BAG für »Computerunterstützte Schuldnerberatung«. Eine wertvolle Hilfe für die wichtigsten und häufigsten Berechnungen im Beratungsalltag.

Das kann BAG-CUS:

- *Kreditvertragsüberprüfung* nach der finanzmathematischen Methode (Preisangabenverordnung) und der Uniform-Methode, beides sowohl für Ratenkreditverträge, als auch für die sog. Vario-Kredite (Ideal-Kredit etc.).
- *Umschuldungsvarschlüge* berechnen, wahlweise nach leistbarer Rate oder benötigtem Nettokredit. Komfortable Variierung der Laufzeit per Pfeil-Tasten zur Optimierung des gewünschten Ergebnisses.
- *Leistungsfreigrenzen* lassen sich ohne Blättern in der Tabelle berechnen.

BAG-SB, 1990, PC-Programm auf Diskette mit Anleitung

150 DM

für Mitglieder 120 DM

Fordern Sie weitere Informationen an.

Bestellungen (auf Rechnung) bitte an:

Butilderbeitmedaft
schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1, 3500 Kassel